

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	23 (1904)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1903.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines.

1. Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. Vom 25. Juni 1903. In Kraft getreten am 1. Januar 1904. (XIX S. 690 ff.)

2. Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1903. (Bundesblatt 1904, I S. 12 ff.)

In der Sitzung vom 9. Dezember 1898 nahm der Nationalrat ein Postulat folgenden Inhaltes an: „Der Bundesrat wird eingeladen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“ Der Bundesrat hielt daraufhin Umfrage bei den Kantsregierungen und erfuhr aus deren Antworten, dass die „Ausländerfrage“ in den verschiedenen Kantonen eine sehr verschiedene Rolle spiele. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1888 wies die ganze Schweiz bei einer Gesamtbevölkerung von 2,912,420 Seelen die Zahl von 229,650 Ausländern auf, d. h. 7,9 % der Gesamtbevölkerung. Zieht man aber die Ziffern der einzelnen Kantone in Betracht, so zeigen sich gewaltige Unterschiede. Die Bevölkerung des Grenzkantons Genf bestand zu 37,9 %, die Bevölkerung des Grenzkantons Basel-Stadt zu 34,4 % aus Ausländern, andererseits aber wies z. B. der Kanton Freiburg nur 1,9 % Ausländer auf. Der Bundesrat zog daraus den Schluss, es könne nicht Sache des Bundes sein, eine gemein-

gültige, durchgreifende Massregel aufzustellen, vielmehr sei den Kantonen die Ermächtigung einzuräumen, durch das kantonale Recht die zwangsweise Einbürgerung von Ausländern unter ganz bestimmten Voraussetzungen zu verfügen. Das bedingte jedoch eine Revision des geltenden Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonat 1876. Da der Bundesrat die Hand an dieses Gesetz legte, so beschloss er, gleichzeitig eine Totalrevision vorzunehmen, um dabei auch die übrigen Änderungen anbringen zu können, die sich nach den Erfahrungen einer fünfundzwanzigjährigen Praxis als notwendig erwiesen hatten. Der Bundesrat hat mit grosser Umsicht das statistische Material für die Neugestaltung des Gesetzes gesammelt. (Vergl. die Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über Revision des Bundesgesetzes betr. die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 20. März 1901, im Bundesblatt 1901 II 458 ff.) Dagegen ist zu bedauern, dass die schweizerische und ausländische Literatur, die sich eingehend mit dieser Materie beschäftigt hat, nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Bei ihr hätte sich der Gesetzgeber für die Ordnung mancher wichtigen Frage Rat und Auskunft holen können. Das wäre dem Gesetze zu statthen gekommen. Die Bundesversammlung hat in längern Diskussionen den Gesetzesentwurf des Bundesrates durchberaten; nähern Aufschluss über die Verhandlungen bietet das „Amtliche stenographische Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung“ 1902 S. 257—330, 601—613, 625—642, 657—672; 1903 S. 137—152, 263—270, 623—631, 636—639, 645—646. Aus den Beratungen ist hervorgegangen das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903. Da ein Referendumsbegehr nicht eingereicht wurde, so setzte der Bundesrat als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. Januar 1904 fest und erliess am 30. Dezember 1903 eine „Anleitung“ über das bei der Einreichung von Naturalisationsgesuchen zu beobachtende Verfahren.

Sein nächstes Ziel, die Einbürgerung der Ausländer zu erleichtern, sucht das Gesetz durch zwei Massnahmen zu erreichen: Einbürgerung von Ausländern von Gesetzeswegen (Art. 5) und unentgeltliche Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerbürger in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 10). Im Uebrigen jedoch hat der Gesetzgeber an den Grundsätzen des Gesetzes von 1876 festgehalten.

Vor allem hat auch das neue Gesetz vom 25. Juni 1903 keine erschöpfende Aufzählung der Tatsachen gegeben, die zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes führen. Soweit

diese nämlich auf familienrechtlichen Gründen beruhen (Abstammung u. dergl.), werden sie durch das kantonale Familien- und Personenrecht geordnet; über die Staatsangehörigkeit der Ehefrau eines Schweizerbürgers dagegen enthalten die Bundesverfassung (Art. 54) und das Civilstandsgesetz von 1874 (Art. 55) bereits nähere Bestimmungen. Das Gesetz beschränkt sich somit auf Vorschriften über die Naturalisation von Ausländern, die zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören. Es lehnt sich hiebei, von einer wichtigen Neuerung abgesehen, im allgemeinen eng an die Bestimmungen des alten Gesetzes vom Jahre 1876 an. Unangefochten geblieben ist der Grundsatz, dass, Ausnahmen (Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweizer und Zwangseinbürgerung von Kindern, die in der Schweiz geboren wurden, Art. 5) abgerechnet, einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht nur auf Grund eines von ihm eingereichten Antrages verliehen wird. Die Anstellung eines Ausländers im öffentlichen Dienst des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden hat deshalb nicht den Eintritt in den schweizerischen Staatsverband zur Folge. Ebenso wenig hat der andere Grundsatz des bisher geltenden Rechtes eine Änderung erfahren: dass nämlich ein Ausländer nur durch Erwerbung eines schweizerischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes Schweizerbürger werden kann (Art. 1 und 4), die Bürgeraufnahme aber im freien Ermessen der Gemeinden und Kantone steht, jedoch von ihnen nur vollzogen werden darf, wenn der Ausländer die Bewilligung des Bundesrates zum Erwerbe eines Kantons- und Gemeindebürgerrechtes erhalten hat. Das gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Der damit zu bedenkende Ausländer muss allen Naturalisationsbedingungen genügen. Doch bleibt er von allen Kanzleigebühren befreit (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 litt. c). Für die bundesrätliche Bewilligung erhebt die Bundeskanzlei (Art. 11) eine Gebühr von Fr. 20 (nach dem Bundesgesetz über den Bezug von Kanzleisporteln von 1879 Art. 4 betrug sie bisher Fr. 35). Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, auch wenn dem Ausländer in der Folge die Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nicht gelingen sollte. Wohl aber wird die Gebühr von vornherein ganz erlassen, sofern einer der im Gesetz vorgesehenen Befreiungsgründe (Art. 11) vorliegt: Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, Geburt und 10-jähriges Domizil des Gesuchstellers in der Schweiz, Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Die bundesrätliche Bewilligung bewirkt keine Änderung der Staatsangehörigkeit des Petenten. Gelingt es dem Gesuchsteller nicht, binnen drei Jahren (nach dem bisherigen Recht waren es zwei Jahre) sich in einer schweizerischen Gemeinde und einem Kanton einzubürgern, so ist sie erloschen (Art. 4 Abs. 3). Der

Bundesrat ist jedoch bei der Gewährung seiner Bewilligungen an feste Schranken gebunden. Innerhalb dieser jedoch entscheidet er nach seinem Ermessen und unter freier Würdigung des speziellen Falles. Der Art. 2 bestimmt diese Schranken; der Bundesrat erhält dort die verbindliche Anweisung, welchen Gesuchstellern er allein die Bewilligung erteilen darf. Infolgedessen hat jeder Bewerber in seinem Gesuche die erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen und die nötigen Bescheinigungen vorzulegen, die den Bundesrat in den Stand setzen, das Gesuch zu erledigen. Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat vor allem den Civilstand, die Handlungsfähigkeit, die Identität des Bewerbers u. a. m. festzustellen hat. Das Gesetz enthält keine besondern Vorschriften hierüber. Wohl aber gibt die „Anleitung“ in den §§ 1—3 solche. Hervorzuheben ist, dass mit Zustimmung des Inhabers der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt auch Minderjährige individuell die bundesrätliche Bewilligung erhalten können, selbst wenn sich ihr Gewalthaber (Vater oder Mutter) nicht einbürgern lässt („Anleitung“ § 3); das entspricht der bisherigen Praxis. Jedem Kanton bleibt aber unbenommen, zu bestimmen, ob er seinerseits die Aufnahme von Minderjährigen in den Staatsverband ohne gleichzeitige Einbürgerung ihrer Eltern gestatten will. (Vergl. v. Salis, Bundesrecht, 2. Auflage, II Nr. 455. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Bd. IV, S. 71.) Auch die Ehefrau kann, mit Genehmigung ihres Ehemannes, um die Bewilligung für sich allein einkommen. (Vergl. A. Im Hof in dieser Zeitschrift, n. F., XX 127.) Sowohl nach dem Gesetz vom Jahre 1876, wie nach dem neuen Gesetz vom Jahre 1903 muss der Bewerber nachweisen, dass er seit zwei Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz besessen hat. Nach dem Gesetz von 1903 wird dies, in Uebereinstimmung mit der seit 1876 befolgten Praxis, näher dahin bestimmt, der Bewerber habe sich über einen der Einreichung seines Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz auszuweisen. Daraus folgt, dass er diesen ordentlichen Wohnsitz auch im Augenblick der Bewerbung noch besitzen muss. Nach der „Anleitung“ (§ 4) genügt zum Beweise dieser Tatsache die Vorlegung von Zeugnissen der Gemeindebehörden. Nicht erforderlich ist, dass der Bewerber die zwei Jahre hindurch an ein und demselben Orte gewohnt hat, sofern er nur nicht zu einer Domizilverlegung aus dem Gebiete der Schweiz hinaus geschritten ist. Unter dem „ordentlichen Wohnsitz“ versteht das Gesetz („Anleitung“ § 4) das civilrechtliche Domizil, das durch persönliche Anwesenheit des Bewerbers und *animus remanendi* sein besonderes Gepräge erhält. Dem Erfordernisse des Gesetzes genügt an sich noch nicht

das „gesetzliche Domizil,“ kraft dessen bestimmten Personen (Bevormundeten, Kindern, Ehefrauen) in der Schweiz am Wohnort des Gewalthabers ein Domizil zugeschrieben wird, auch wenn sie persönlich im Ausland leben. Es steht im Ermessen der Kantone, die auf Grund der bundesrätlichen Bewilligung nachgesuchte Einbürgerung abzulehnen, wenn das kantonale Recht einen längeren Wohnsitz im Kantonsgebiet verlangt, als zur Erwirkung der bundesrätlichen Bewilligung erforderlich ist. (v. Salis, Bundesrecht II Nr. 457.) — Wie nach dem Gesetz von 1876, so kann auch nach dem neuen Gesetz der Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes verweigern, sofern die Beziehungen eines Bewerbers zum bisherigen Heimatstaat so beschaffen sind, „dass aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.“ (Art. 2 Abs. 2.) Nach der bisherigen Praxis, die allein dem klaren und deutlichen Willen des Gesetzgebers entsprach, verlangte bis jetzt der Bundesrat im allgemeinen, dass der Bewerber bei oder unmittelbar nach der Einbürgerung in der Schweiz aus seinem bisherigen Staatsverband entlassen werde. Nur dadurch liessen sich Kollisionen vermeiden, die aus Doppelbürgerrechten (Militärdienst) entstehen. Ausnahmsweise hatte der Bundesrat schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1876 von der Forderung abgesehen, der Gesuchsteller sei zuvor aus seinem bisherigen Staatsverband zu entlassen, sofern Kollisionen nicht zu besorgen waren, weil der Bewerber in seinem bisherigen Heimatstaat nicht oder nicht mehr militärflichtig war oder weil der Gesuchsteller schon bisher zur Schweiz in besonders engen Beziehungen gestanden hatte (Geburt und ununterbrochenes Domizil in der Schweiz) u. a. m. (v. Salis II S. 291, II Nr. 461.) Man hat deshalb mit Erstaunen aus der Botschaft, mit welcher der Bundesrat den Entwurf zu dem vorliegenden Gesetz begleitete (Bundesblatt 1901 II 484), erfahren, dass die Ausnahmen zur Regel geworden seien und der Bundesrat begonnen habe, minderjährigen Kindern, auch wenn diese in ihrem Heimatstaat militärflichtig sind, die Bewilligung zur Naturalisation zusammen mit ihren Eltern ohne weiteres zu gewähren. Nunmehr geht der Bundesrat noch einen Schritt weiter: er verkündigt in der „Anleitung“ § 5: „Der Umstand, dass der Bewerber noch dem aktiven Militärdienst in seiner Heimat unterworfen ist, bildet an sich kein Hindernis, ihm die Bewilligung zur Einbürgerung in der Schweiz zu erteilen.“ Doch macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass solche Schweizerbürger hinterher „Gefahr laufen, wenn sie in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, verhaftet, bestraft und zum Militärdienst herangezogen zu werden. Für diese Folgen werden die Betreffenden allein verantwortlich sein; der Bundesrat kann

sie nicht hiergegen schützen.“ Gegenüber dieser Argumentation darf billig die Frage erhoben werden: welchen Zweck erfüllt denn noch Art. 2 des Gesetzes? Hat denn der Gesetzgeber bei der Aufstellung seiner Vorschrift nicht in allererster Linie an Kollisionen aus der zweifachen Wehrpflichtigkeit gedacht? Die Bundesverfassung des Jahres 1848 hatte in Art. 43 bestimmt: „Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht erteilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.“ Das Gesetz über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts von 1876, wie das vorliegende Gesetz von 1903 wollten dem Bundesrat die Möglichkeit einräumen, von dem Erfordernis der Entlassung aus dem früheren Staatsverband abzusehen, wenn Kollisionen nicht zu befürchten sind. Der Bundesrat ist in der „Anleitung“ nunmehr über alle diese Erwägungen und den Willen des Gesetzes hinausgegangen. Denn man wird doch im Ernst nicht behaupten wollen, der Eidgenossenschaft als solcher erwachsen keine Nachteile, wenn ein Schweizerbürger auch von einem andern Staat in Anspruch genommen wird. Das Gesetz will Doppelbürgerrechte, so weit es in seiner Macht steht, verhindern; die „Anleitung“ des Bundesrates dagegen enthält das Rezept, wie man solche schafft, selbst wenn sie ohne Schwierigkeit vermieden werden könnten und wenn die Gefahren, denen sie den Bürger aussetzen, klar vor Augen liegen. Das ist ein unhaltbarer Zustand, und es bleibt nur zu wünschen, dass der Bundesrat so rasch als möglich zu seiner alten Praxis zurückkehre. — Das Gesetz gestattet dem Bundesrat eine Ablehnung des Gesuchs auch dann, „wenn die sonstigen persönlichen und Familienverhältnisse“ des Bewerbers so beschaffen sind, dass aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden. Damit hat das Gesetz dem Bundesrat die schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes von ihm in Anspruch genommene, von vielen Seiten jedoch — wie mir scheint ohne Grund — angezweifelte Zuständigkeit ausdrücklich verliehen, einen Bewerber abzuweisen aus Gründen, die ausschliesslich in seiner Persönlichkeit und seinem Charakter, und nicht in seiner bisherigen Staatsangehörigkeit liegen. — In einer besondern Vorschrift wiederholt das Gesetz (Art. 3) die auch dem bisher geltenden Rechte bekannte Bestimmung, derzufolge die Aufnahme des Familienhauptes in das Bürgerrecht einer schweizerischen Gemeinde ipso iure erstreckt wird auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden. Diese letztere Einschränkung hatte ihren guten Sinn, so lange der Bundesrat die „Erstreckung“

des Bürgerrechtserwerbs auf minderjährige Söhne von Ausländern, die im militärflichtigen Alter stehen, durch eine der Bewilligungsurkunde einverleibte Klausel ausschloss. Zu dem neuen System der „Anleitung“ § 5 passt sie nicht mehr; sie wird aber ihre sehr erspriessliche Bedeutung in dem Augenblick wieder erlangen, in welchem sich der Bundesrat entschliesst, Doppelbürgerrechte Wehrpflichtiger, soweit es bei ihm steht, unmöglich zu machen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des „Optionsvertrages,“ den die Schweiz im Jahre 1879 mit Frankreich abgeschlossen hat und denen zufolge ein- für allemal die minderjährigen Kinder von französischen Eltern, die sich in der Schweiz naturalisieren lassen, bis zu ihrem 22. Altersjahr Franzosen bleiben, in jenem Zeitpunkte aber durch einfache Optionserklärung Schweizerbürger werden können. — So oft nach dem Gesetz von 1903 eine „Erstreckung“ des Bürgerrechtserwerbs auf Familienangehörige Platz greift, tritt diese Wirkung erst mit der Einbürgerung in einer bestimmten Gemeinde und einem bestimmten Kanton, nicht schon mit der Erteilung der bundesrätlichen Bewilligung an das Familienhaupt ein. Wenn deshalb der Familienvater von der Bewilligung keinen Gebrauch macht, so gilt die dem Vater erteilte Bewilligung nicht für die einzelnen Familienangehörigen, so dass gestützt darauf z. B. für einen minderjährigen Sohn ein nur für diesen gültiges Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben werden könnte; hierzu bedürfte der Sohn einer besondern, für seine Person allein ausgestellten neuen bundesrätlichen Bewilligung (v. Salis II, Nr. 468). Eine „Erstreckung“ der Einbürgerung findet nur statt, sofern die Ehefrau und die minderjährigen Kinder unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Gesuchstellers stehen. Das hatte die Praxis schon bisher angenommen, trotzdem das Gesetz von 1876 diese Einschränkung nicht ausdrücklich erwähnte (v. Salis II, Nr. 473, 474). Der französische Text spricht von „puissance paternelle“, und auch die bundesrätliche „Anleitung“ (§ 3) nimmt an, dass für Minderjährige, für die neben der Mutter eine vormundschaftliche Gewalt besteht, der Vormund mitwirken müsse. Daraus folgt aber, dass die Einbürgerung einer Witwe oder einer geschiedenen Ehefrau sich nicht schon von Gesetzeswegen auf ihre minderjährigen Kinder erstreckt und dass dies ebensowenig zutrifft für ihre unehelichen Kinder; anderseits findet keine „Erstreckung“ des Bürgerrechtserwerbes des Ehemanns auf seine Stieffänger statt. Auf volljährige Kinder kann die Einbürgerung niemals „erstreckt“ werden. Treffen aber in einem bestimmten Fall die Voraussetzungen der „Erstreckung“ des Bürgerrechtserwerbs des Familienhauptes bei seinen Familienangehörigen zu, so tritt die „Erstreckung“ von Gesetzeswegen ein, ohne dass der Bewerber sie ab-

zuwenden vermöchte. Der Bundesrat allein besitzt die Möglichkeit, in seiner Bewilligungsurkunde ausdrücklich Ausnahmen zu machen. Das Gesetz von 1876 hatte dem Bundesrat auch bei der Entscheidung hierüber nur gestattet, lediglich die Verhältnisse zum bisherigen Heimatstaat in Berücksichtigung zu ziehen (Doppelbürgerrechte); das neue Gesetz von 1903 stellt seinem freien Ermessen anheim, welche Gründe er zur Rechtfertigung der von ihm verfügten „Ausnahmen“ zur Geltung bringen will. Es wurde bereits hervorgehoben, dass der Bundesrat nach der „Anleitung“ (§ 5) entgegen der Absicht des Gesetzgebers diese Ausnahmen nicht mehr will eintreten lassen zur Vermeidung von Kollisionen, die aus der Pflicht entstehen, in mehreren Staaten zugleich den Militärdienst leisten zu müssen. — „Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes an Ausländer, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates, ist ungültig.“ (Art. 4, Abs. 1.) Das Gesetz hindert damit Kantone und Gemeinden nicht, Ausländern, welche die bundesrätliche Bewilligung noch nicht besitzen, das Bürgerrecht unter der Bedingung zuzusichern, dass die Bewilligung der Bundesbehörden beigebracht werde. Das Bürgerrecht einer Gemeinde und des Kantons wird erst mit der Zustellung der kantonalen Naturalisationsurkunde an den Bewerber erworben (Entscheidungen des Bundesgerichts 1889, XV, S. 718). Damit ist der Ausländer gleichzeitig Schweizerbürger geworden, ohne dass der Kanton der Bundesbehörde von dem Vorgang Mitteilung zu machen hätte.

Das Gesetz hat endlich dem Bundesrat die Befugnis zugesprochen, die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts „während fünf Jahren seit der Kantonsbürgerrechtserwerbung für nichtig zu erklären, wenn es sich herausstellt, dass die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren. Die Nichtigerklärung der Bewilligung hat die Aufhebung der auf Grund desselben verliehenen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts zur Folge.“ (Art. 12.) Auch hier hat der Gesetzgeber eine Bestimmung mit gesetzlichem Ansehen ausgestattet, die bereits in der Praxis anerkannt war. Der Bundesrat ist schon früher mehrfach zu solcher Annulierung geschritten, wenn sich hinterher ergab, dass der Bewerber über juristisch bedeutungsvolle Tatsachen (Domizil, Civilstand u. s. w.), von denen der Bundesrat bei der Erteilung der Bewilligung ausgegangen war, unrichtige Angaben gemacht hatte (v. Salis II, Nr. 472, 474). Das Gesetz gewährt nunmehr dem Bundesrat die einschneidende Befugnis, eine Bewilligung sogar dann noch als nichtig zu erklären, wenn der Bewerber bereits Schweizerbürger geworden ist. Fünf Jahre lang, von der Erwerbung des Kantonsbürgerrechts an gerechnet,

hängt dieses Damoklesschwert über dem Neubürger. Erst nach Ablauf dieser Frist wird der Bürgerrechtserwerb unanfechtbar. Es darf nicht übersehen werden, dass der Bundesrat durch die Nichtigerklärung seiner Bewilligung eine vom Kanton innerhalb seiner Zuständigkeit verfügte Bürgeraufnahme aufhebt. In den Beratungen der Bundesversammlung wurde allerdings der Zusatz beigelegt (Art. 12 Abs. 4): „Das gleiche Recht bleibt den Kantonen vorbehalten.“ Die allgemeine Fassung weist darauf hin, dass sich die Bestimmung auf alle in Art. 12 erwähnten Fälle (ordentliche Naturalisation eines Ausländer nach Art. 1—4 und Zwangseinbürgerung von Ausländern nach Art. 5) bezieht. (Amtliches stenographisches Bulletin 1902 S. 641). Allein welchen Inhalt besitzt dieses den Kantonen verliehene Recht? Entweder nimmt man, gemäss dem Wortlaut der Vorschrift, an, es dürfe ein Kanton eine Bürgeraufnahme annullieren, wenn er finde, der Bundesrat habe dem Bewerber seiner Zeit zu Unrecht die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes erteilt. Dann wird der Kanton zur Appellationsinstanz über dem Bundesrat und kann als solche z. B. eine vom Bundesrat abweichende Auffassung über die Beziehungen des Bewerbers zum früheren Heimatstaat (Art. 2) zur Geltung bringen. Oder aber man legt die Vorschrift dahin aus, der Kanton dürfe nicht die bundesrätliche Bewilligung, wohl aber den kantonalen Verwaltungsakt, die Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, annullieren, sofern es sich herausstelle, dass die besondern durch das kantonale Recht hiefür vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt gewesen seien. Wenn man sich für diese, wie mir scheint den Absichten des Gesetzgebers entsprechende, Auslegung entscheidet, so entsteht sogleich das weitere Bedenken, wie sich ein derartiges unbeschränktes Annullierungsrecht mit der Vorschrift der Bundesverfassung (Art. 44) verträgt, derzufolge kein Kanton einen Kantonsbürger des Bürgerrechtes verlustig erklären darf. Man sucht im amtlichen Stenogramm der Bundesversammlung vergeblich nach einer Erläuterung dieser Vorschrift. Die Bestimmung findet sich zum erstenmal unter den Anträgen der Kommission des Standeesrates vom 2. Dezember 1902 (Amtliches stenograph. Bulletin der Bundesversammlung 1902 S. 604). Sie wurde dann von den beiden Räten ohne Diskussion angenommen.

Eine bisher dem schweizerischen Recht fremde Bestimmung bringt das Gesetz mit seiner Vorschrift (Art. 5), wonach Ausländer in der Schweiz von Gesetzeswegen eingebürgert werden können (Zwangseinbürgerung). Nicht dass der Bund selbst solche Einbürgerungen anordnen dürfte. Aus den oben dargestellten Gründen hat er die Befugnis hiezu den

Kantonen eingeräumt. Die Kantone können jedoch die Zwangseinbürgerung nur auf dem Gesetzesweg einführen; solche Gesetze bedürfen der Genehmigung des Bundesrates (Art. 14). Allein der Bund schreibt vor, auf welche Fälle sich die Kantone hierbei zu beschränken haben. Das Bundesgesetz bestimmt vor allem, dass diese Massregel nur Platz greifen darf gegenüber Kindern, die im betreffenden Kanton geboren werden und deren Eltern zur Zeit der Geburt im Kanton wohnen. Das Bundesrecht hat hiemit zum erstenmal dem in der ausländischen, namentlich auch in der neuern französischen Gesetzgebung, anerkannten *jus soli* für die Schweiz Geltung verschafft. Zur Tatsache der Geburt des Kindes auf dem Kantonsgebiet und des Wohnsitzes der Eltern daselbst muss aber, damit das Kind als Schweizer betrachtet werden darf, noch eine andere Bedingung treten: entweder muss die Mutter schweizerischer Herkunft sein oder die Eltern müssen zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen in dem betreffenden Kanton gewohnt haben. Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen (hat also z. B. die Geburt an dem Orte eines vorübergehenden Aufenthaltes ausserhalb des Wohnsitzkantons stattgefunden), so tritt die vom Gesetze angestrebte Wirkung nicht ein. Es bleibt dem kantonalen Gesetzgeber anheimgestellt, ob er für alle im Bundesgesetz (Art. 5 litt. a und b) vorgesehenen Fälle von der ihm verliehenen Ermächtigung Gebrauch machen oder ob er die Zwangseinbürgerung auf die eine oder die andere der im Bundesgesetze aufgeführten Möglichkeiten (Mutter schweizerischer Herkunft oder ununterbrochenes fünfjähriges Domizil der Eltern im Kanton) beschränken will. Für das Kind ausländischer Eltern, das auf diese Weise kraft Gesetzes Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger wird, braucht selbstverständlich eine bundesrätliche Bewilligung, wie sie für die ordentliche Naturalisation notwendig ist, nicht eingeholt zu werden. Aber ebenso folgerichtig ergibt sich daraus, dass ein von Gesetzeswegen und ohne seine Mitwirkung in den schweizerischen Staatsverband aufgenommener Ausländer seine frühere Staatsangehörigkeit nur verliert, wenn der bisherige Heimatstaat an einen neuen Bürgerrechtserwerb dieser Art (*iure soli*) den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit knüpft. Wie bekannt lässt aber die Schweiz selbst so wenig wie die Mehrzahl der übrigen Kulturstataaten bei Zwangseinbürgerungen von Staatsangehörigen im Ausland das angestammte Bürgerrecht untergehen. Es entsteht vielmehr in einer Person eine mehrfache Staatsangehörigkeit (Doppelbürgerrecht, „*sujets mixtes*“) mit allen ihren unerquicklichen Folgen: der Wehrpflicht in zwei Staaten u. a. m. Das Bundesgesetz hat hiergegen Vorsorge zu schaffen versucht durch die Bestimmung (Art. 5): „Die Kantone sollen das Recht

der Option vorbehalten.“ Gewiss, die Befugnis, durch einfache Erklärung das von Gesetzeswegen verliehene Schweizerbürgerrecht wieder abzulehnen, wird in vielen Fällen ausreichenden Schutz gegen Kollisionen bieten. Aber die Option läuft dem Zweck des Gesetzes, die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz herbeizuführen, schnurstracks zuwider; der Bundesrat hatte deshalb in seinem Gesetzesentwurf ein Optionsrecht nicht vorgesehen, anderseits aber die Verleihung des Schweizerbürgerrechtes von Gesetzeswegen auf einen engen Kreis beschränken wollen: Im Entwurf des Bundesrates war die Zwangseinbürgerung eines Kindes, dessen Mutter schweizerischer Herkunft ist, nicht vorgesehen (vgl. Art. 5 litt. a des Gesetzes von 1903). Daran aber, von den uns umgebenden Staaten durch Verträge einen allgemeinen Verzicht auf ihre Staatsangehörigen zu erwirken, die infolge der Geburt auf schweizerischem Territorium (*iure soli*) Schweizerbürger geworden sind, ist nicht zu denken. Kein Staat wird sich zu einem solchen Zugeständnis herbeilassen; denn selbst das französische Recht, das in der Nationalitätslehre streng an dem Satze festhält, dass niemand zweien Herren dienen kann (Code civil Art. 17), lässt beim Erwerbe eines fremden Bürgerrechts, der sich unabhängig vom Willen des Franzosen vollzieht, die französische Staatsangehörigkeit nicht untergehen. Somit werden die Kantone, die gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes der Tatsache der Geburt auf dem Kantonsgebiet die erwähnten Wirkungen beilegen, neue Doppelbürgerrechte schaffen. Für Kantone, die in ihrer Bevölkerung nur eine geringe Zahl von Ausländern aufweisen, wird dies von keiner grossen Bedeutung sein. Aber man denke an Grenzkantone (Basel, Genf) mit einem gewaltigen Fremdenelement. Dort wird der Doppelbürger infolge der Nähe der Grenze damit zu rechnen haben, dass ihn seine tägliche Beschäftigung in den Herrschaftsbereich der angestammten Staatsgewalt führen und diese somit ihre Ansprüche ihm gegenüber zur Geltung bringen kann. Das Bundesgesetz weist damit den Kantonen die Ordnung einer besonders schwierigen Materie des internationalen Rechtes zu. Es bleibt abzuwarten, ob sie sich der ihnen zugemuteten Aufgabe in allen Teilen gewachsen zeigen. Denn es ist immerhin zu bedenken, dass die meisten von ihnen infolge der Centralisierung der ganzen Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in der Hand des Bundes in den letzten Jahrzehnten kaum Gelegenheit zu einer eingehenden Beschäftigung mit Fragen des internationalen Rechtes gefunden haben. Wohl steht dem Bund das Recht zur Genehmigung dieser kantonalen Gesetze zu (Art. 14); aber die Initiative und der materielle Inhalt müssen von den Kantonen ausgehen. Auch sonst wird der kantonale Gesetzgeber mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben; er

wird feststellen müssen, in welchem Alter und vor welchen Behörden Optionserklärungen abzugeben sind, welches Gemeindebürgerrecht der zwangsweise eingebürgerte Ausländer erwirbt, dessen Mutter vor der Verheiratung Kantonsbürgerin gewesen ist: ob das Bürgerrecht der ehemaligen Heimatgemeinde der Mutter oder der Wohnsitzgemeinde, in der das Kind geboren wurde. Wie stark übrigens das Kantonsbürgerrecht durch das Schweizerbürgerrecht in den Hintergrund gedrängt wurde, beweist gerade diese Vorschrift des Art. 5 litt. a. Das Kind eines Ausländers wird infolge der Geburt auf einem bestimmten Kantonsgebiet und der Abstammung von einer ehemaligen Schweizerin Bürger dieses Kantons auch dann, wenn die Mutter selbst vor ihrer Verheiratung einem ganz andern Kanton angehörte und niemals Bürgerin des Kantons gewesen ist, dessen Bürgerrecht ihr Kind nunmehr erwirbt. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die „Option,“ von der das Gesetz spricht, eine andere Aufgabe zu erfüllen hat, als das analoge Institut des schweizerisch-französischen „Optionsvertrages“ von 1879. Im Optionsvertrag wird Franzosen in der Schweiz das Recht verliehen, durch einfache Erklärung das Schweizerbürgerrecht zu erwerben. Im Bundesgesetz von 1903 Art. 5 wird Schweizerbürgern die Befugnis zugesprochen, durch einfache Erklärung auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten. Wie aber, wenn der Optant verzichtet, jedoch eine andere Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt? Man denke an Personen, die nach ihrem heimatlichen Recht die Staatsangehörigkeit bei längerem Aufenthalt im Ausland verlieren, sofern sie ihre Heimatpapiere nicht erneuern lassen. Dann werden neue Fälle von Heimatlosigkeit entstehen, und von diesen Heimatlosen werden sich die Kantone nicht durch die Zuweisung an einen andern Staat befreien können, denn für die Kantone sind es heimatlos gewordene ehemalige Schweizerbürger. Wenn sich die Kantone daher nicht mit äusserster Sorgfalt in ihren Ausführungsgesetzen gegen diese Gefahren wappnen, so wird das Danaergeschenk des Bundesgesetzgebers zu den Doppelbürgerrechten die nicht minder grosse Plage neuer Heimatlosen bringen.

Das Gesetz erteilt (Art. 12) dem Bundesrat das Recht, „die nach Art. 5 erteilte Einbürgerung jederzeit nichtig zu erklären, wenn sie auf betrügerische Weise erlangt worden ist. Das gleiche Recht bleibt den Kantonen vorbehalten.“ Zu den schon oben S. 427 erörterten Erwägungen allgemeiner Natur tritt hier noch ein besonderes Bedenken gegen dieses Rechtsmittel: die ganze Zwangseinbürgerung vollzieht sich ausschliesslich nach kantonalen Rechtsvorschriften; die Bundesbehörde bleibt dem ganzen Vorgang fern. Trotzdem wird der Bundesrat mit der Befugnis ausgestattet, auch

gegen den Willen der Kantone das Bürgerrecht von Personen, die der Kanton als seine Angehörigen betrachtet, jederzeit für nichtig zu erklären. Wenn unser Bundesrecht ein vom Kantonsbürgerrecht unabhängiges Schweizerbürgerrecht kennen würde, so liesse sich diese Machtbefugnis des Bundesrates rechtfertigen. Das trifft jedoch nicht zu. Die erwähnte gesetzliche Bestimmung enthält deshalb eine Abweichung von der durch die Verfassung vollzogenen Kompetenz-Ausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Der Bundesrat und der Nationalrat sind an diesem Einbruch in das kantonale Recht zunächst nicht beteiligt gewesen. (Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1902 S. 604.) Erst der Ständerat hat die Initiative dazu ergriffen!

Die Bestimmungen über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 7—9) hat das neue Gesetz fast unverändert aus dem Gesetz von 1876 übernommen. An dem Grundsatze der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechtes (perpetual allegiance), wie er in Art. 44 der Bundesverfassung aufgestellt ist, hat das Gesetz selbstverständlich nichts geändert. Es lässt unberührt den auch in der Schweiz anerkannten, aber durch kein Gesetz bestätigten Satz des Gewohnheitsrechtes, dass eine Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, die schweizerische Staatsangehörigkeit verliert. Es spricht sich weiter nicht darüber ans, ob ein durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiertes uneheliches Kind eines ausländischen Erzeugers das ihm durch die Geburt erworbene schweizerische Bürgerrecht seiner Mutter wieder verliert. Das Bundesgericht scheint, wie ich glaube mit Grund, anzunehmen (Entscheidungen des Bundesgerichtes 1878 IV S. 190 Erw. 4; 1898 XXIV Teil 1 S. 207), ein legitimiertes Kind werde nicht Doppelbürger, sondern trete von der Legitimation an ausschliesslich in die Staatsangehörigkeit des Vaters ein. Das Gesetz beschränkt sich auf die Regelung des „Verzichts“ d. h. der Entlassung des Schweizerbürgers auf seinen Antrag hin. Abgesehen von den beiden soeben erwähnten Ausnahmen tritt somit der Verlust des Schweizerbürgerrechtes nie von Gesetzeswegen, etwa als Folge die Naturalisation des Schweizers in einem fremden Staat, ein. Dieser Grundsatz der „Unverlierbarkeit“ erklärt es, weshalb für die Schweiz die Frage der mehrfachen Staatsangehörigkeit eine so grosse Rolle spielt; man denke nur an die Hunderttausende von Schweizer-Amerikanern in der Union und an die Versuche, diese Verhältnisse durch Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und der Unionsregierung in Washington zu ordnen (v. Salis II Nr. 486). Das Gesetz von 1903 wiederholt die schon dem bisherigen Rechte bekannte Vorschrift, dass Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates be-

sitzen, diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers haben (Art. 6). Von den Pflichten gegenüber der Schweiz sind sie aber damit nicht befreit, und es ist genügend bekannt, welche Schwierigkeiten daraus entspringen z. B. bei der Durchführung der Wehrpflicht des Doppelbürgers und bei der Einforderung des Militärpflichtersatzes (vgl. v. Salis II Nr. 484; III Nr. 1238; Nr. 1306-1312). Die meisten dieser Kollisionen würde die Schweiz allerdings durch die Einführung des Satzes vermeiden, dass der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit den Verlust des Schweizerbürgerrechtes nach sich ziehe. Allein an der überlieferten Anschauung von der Unverlierbarkeit des angestammten Bürgerrechtes wird die Schweiz am allerwenigsten in dem Augenblicke rütteln dürfen, in dem ihre eigene Gesetzgebung den Beweis dafür leistet, dass eine neue Staatsangehörigkeit zwangsweise, wider den Willen des davon betroffenen Individuums, und ohne Rücksicht auf die Staatsgewalt, welcher der Bürger bisher angehörte, auferlegt werden kann.

Der Bürger besitzt einen Anspruch, aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen zu werden, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies trifft zu, wenn der Gesuchsteller in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, wenn er nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist und wenn er endlich das Bürgerrecht eines andern Staates erworben hat oder dieses ihm zugesichert ist (Art. 7). Es wird deshalb auch in Zukunft in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis einem bevormundeten Volljährigen, der mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat, nicht die Einwendung entgegengehalten werden können, er besitze noch immer sein gesetzliches Domizil in der Schweiz, folglich sei seine Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht unmöglich (Entscheidungen des Bundesgerichts 1881 VII S. 42, 1889 XV S. 127). Andrerseits muss mit der bisherigen Praxis des Bundesgerichts die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht einer nach der Gesetzgebung ihres Wohnsitzstaates handlungsunfähigen Person (z. B. einem Minderjährigen) verweigert werden, auch wenn diese die Zustimmung des gesetzlichen Stellvertreters beibringt. (Entscheidungen des Bundesgerichts 1884 X S. 484; 1892 XVIII S. 86.) Unter den Voraussetzungen für die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes führt das Gesetz die Handlungsfähigkeit des Gesuchstellers nicht auf; dagegen wird diese Bedingung unter den Voraussetzungen für einen „Verzicht“ ausdrücklich hervorgehoben, und wenn gerade der schweizerische Gesetzgeber annimmt, dass — von dem Falle der „Erstreckung“ des Verzichtes abgesehen (Art. 9 Abs. 3) — bei einem so wichtigen Geschäfte des öffentlichen Rechtes der Willensentschluss des

Handlungsunfähigen durch keinen andern Willen ergänzt werden könne, so liegt hierin keine Härte. Denn sobald der Gesuchsteller die Handlungsfähigkeit erreicht hat, so muss er, falls die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er seiner Wehrpflicht gegenüber der Eidgenossenschaft oder der Pflicht zur Leistung von Militärpflichtersatz nachgekommen ist. Die meisten Staaten Europas lehnen bekanntlich die Ausbürgerung Wehrpflichtiger von einer bestimmten Altersgrenze (in Deutschland vom 17. Altersjahr) an ab, so dass sich daraus von selbst die Notwendigkeit ergibt, die Entlassung für die unter dieser Grenze stehenden Minderjährigen möglich zu machen, sofern man nicht die Ausbürgerung männlicher Individuen bis zu einer relativ hohen Altersgrenze überhaupt verbieten will. Im Uebrigen hält das Gesetz auch in den Bestimmungen über den Verzicht soweit als möglich an der Forderung der Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit für ein und dieselbe Familie fest. Die Entlassung des Familienvaters erstreckt sich von Gesetzeswegen auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, insofern diese Personen unter der ehemännlichen oder väterlichen (das Gesetz sagt unrichtig „elterlichen“) Gewalt des Entlassenen stehen und von der Behörde nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden (Art. 9 Abs. 3). Daher hat der verheiratete Schweizer, der ein Gesuch um Entlassung stellt, nachzuweisen, dass er das Bürgerrecht eines andern Staates nicht nur für sich, sondern auch für seine Ehefrau und seine Kinder erworben hat oder dass ihm dieses zugesichert ist (Art. 7 litt c), sofern er wenigstens die ehemännliche oder väterliche Gewalt über sie besitzt (Art. 9 Abs. 3). Denn von dieser Bedingung, und nicht mehr von dem „Zusammenleben in gemeinsamer Haushaltung“, wie es im Gesetz von 1876 (Art. 8 Abs. 3) bestimmt war, macht das geltende Recht die Durchführung seines Satzes „Eine Familie, Eine Staatsangehörigkeit“ abhängig. Die Entlassung des Familienhauptes wird somit nicht erstreckt auf dessen volljährige Kinder und ebensowenig auf die Ehefrau, die nicht unter der ehemännlichen, und auf die minderjährigen Kinder, die nicht unter der väterlichen Gewalt stehen. In gleicher Weise dürfen mit dem Vater diejenigen minderjährigen, seiner Gewalt unterworfenen Kinder nicht ausgebürgert werden, für die kein neues Bürgerrecht erworben wurde (oder für die ein solches nicht zugesichert ist) und die deshalb durch die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht heimatlos würden. Die „Erstreckung“ der Entlassung tritt von Gesetzeswegen ein. Das Familienhaupt kann sie nicht abwenden dadurch, dass es das Entlassungsgesuch auf seine Person beschränkt. Ebensowenig ist der Familienvater befugt, die Entlassung nur für seine Ehefrau und seine

minderjährigen Kinder anzugehören, für sich selbst aber die schweizerische Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Für das Verfahren gelten nur wenige Vorschriften. Die Verzichtserklärung ist, begleitet von den erforderlichen Ausweisen, schriftlich der Kantonsregierung des Heimatkantons einzureichen (Art. 8); ist der Gesuchsteller Bürger verschiedener Kantone, so ist das Gesuch jeder der beteiligten Regierungen zuzustellen, damit alle Interessenten davon Kenntnis empfangen. Die Kantonsregierung hat „das Gesuch der Heimatgemeinde für sich und zu Handen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchsfrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen“ (Art. 8). Die Festsetzung der Frist auf vier Wochen enthält lediglich eine Ordnungsvorschrift (Entscheidungen des Bundesgerichtes 1892 XVIII S. 86, 1901 XXVII Teil 1 S. 296). Zur Einsprache gegen die Entlassung ist jeder befugt, der ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermag (Entscheidungen des Bundesgerichtes 1879 V S. 332, XXVII Teil 1 S. 304 Erw. 3). Jeder Einspruch muss sich auf einen der im Bundesgesetze (Art. 7) erschöpfend aufgezählten Gründen stützen können. Einwendungen, wie z. B. der Gesuchsteller habe seine Steuern nicht bezahlt, oder er sei nicht zu selbständiger Vermögensverwaltung fähig u. a. m. vermögen die Entlassung nicht zu verhindern. Gehen Einsprachen, auch solche, die sich auf keinen gesetzlichen Grund stützen, ein, so hat die Kantonsregierung, ohne selbst zu verfügen, das Entlassungsgesuch mitsamt den Einsprachen sofort dem Bundesgericht zu übermitteln, und dieses entscheidet nun nach dem im Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1893 für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren endgültig, ob dem Entlassungsantrag Folge zu geben sei (Entscheidungen des Bundesgerichtes 1894 XX S. 310). Weist es die Einsprachen ab, so hat die Behörde, welche hierzu nach dem kantonalen Gesetze zuständig ist (es ist dies in der Regel die Kantonsregierung), die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeinebürgerrecht auszusprechen. Dieselbe Pflicht liegt ihr ob, wenn eine Einsprache nicht vorliegt. „Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechtes in sich schliesst, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden“ (Art. 9 Abs. 2).

Den Vorschriften über den „Verzicht“ auf das Schweizerbürgerrecht reiht das Gesetz Bestimmungen über die „Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht“ an (Art. 10). Es rechnet mit der Tatsache, dass Schweizerbürger aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig gewesen sind, das Schweizerbürgerrecht verloren haben. Diesen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, späterhin die schweizerische Staatsangehörigkeit wieder zu

erwerben, ohne die umständlichen, für die Naturalisation von Ausländern geltenden Bedingungen vorerst erfüllen zu müssen. Das Gesetz von 1876 hatte von Bundeswegen solche Erleichterungen nur geschaffen zu Gunsten der Witwe, der geschiedenen Ehefrau und der Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, die zur Zeit der Entlassung noch minderjährig gewesen waren (Art. 9). Allerdings war den Kantonen vorbehalten geblieben (Art. 9 Abs. 4), die „Wiederaufnahme“ noch weiter zu erleichtern. Allein die kantonale Gesetzgebung machte von dieser Ermächtigung nur einen spärlichen Gebrauch. In der Hauptsache haben allein Basel-Stadt und Genf das Institut erweitert und das Recht zur Wiederaufnahme auch ehemaligen Kantonsbürgerinnen zugänglich gemacht, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat verloren hatten. Das neue Gesetz ist auf diesem Wege weitergeschritten. 1. Die Befugnis, Wiederaufnahme zu begehren, besitzt die Witwe und die von Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrau eines Schweizerbürgers, der nach Eingehung der Ehe auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet und damit auch die Ausbürgerung seiner Ehefrau herbeigeführt hatte. Das Wiederaufnahmerecht gelangt erst nach der Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder temporäre oder dauernde Trennung von Tisch und Bett zur Existenz (Bundesblatt 1904 II 772). Es muss jedoch von der Frau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe geltend gemacht werden. Die Ehefrau, die nach Lösung ihrer ersten Ehe eine neue Ehe geschlossen und damit eine neue Staatsangehörigkeit erworben, hat das Recht zur Wiederaufnahme verwirkt. 2. Um Wiederaufnahme können ferner einkommen die Kinder, die als Schweizer geboren wurden, aber in der Folge durch „Verzicht“ ihres Vaters das Schweizerbürgerrecht von Gesetzeswegen verloren haben. Ihnen steht vom zurückgelegten zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreissigsten Altersjahr die Befugnis zu, „Wiederaufnahme“ in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. Dies auch dann, wenn der Vater, der durch seinen Verzicht in den Jahren ihrer Minderjährigkeit ihre Ausbürgerung herbeigeführt hat, im Augenblicke ihrer „Wiederaufnahme“ noch am Leben ist. Dagegen sind die Kinder eines ehemaligen Schweizerbürgers, die nach dessen Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht als Ausländer geboren wurden, nicht berechtigt, um Wiederaufnahme einzukommen. Ebensowenig sind die Witwe oder die Kinder eines mit dem Recht zur Wiederaufnahme ausgestatteten, aber vor dessen Geltendmachung verstorbenen Mannes befugt, an dessen Stelle die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. 3. Dagegen kann die Witwe und die von Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrau, welche das Bürgerrecht durch Heirat verloren hatte, ihre

Wiedereinbürgerung in der Schweiz verlangen, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe den Antrag stellt. Zu Gunsten der ehemaligen Schweizerinnen, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1904) diese Frist schon abgelaufen war, eröffnet der Gesetzgeber (Art. 13) eine neue Frist von zwei Jahren (d. h. bis zum 31. Dezember 1905) zur Einreichung ihrer Wiederaufnahmegerüste. 4. Die Befugnis, die Wiederaufnahme zu verlangen, gewährt das Gesetz ferner „solchen Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen“ (Art. 10 litt. c). Hier hat der Gesetzgeber in erster Linie an ehemalige Schweizer gedacht, welche infolge ihrer Ansiedlung im Ausland und des von ihnen ergriffenen Berufs gezwungen gewesen sind, eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben und zu diesem Behufe auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten.

Schwierigkeiten hat dem Gesetzgeber auch hier die Frage bereitet, auf welche Familienangehörige des Gesuchstellers sich die Wiederaufnahme erstreckt. Ist der Gesuchsteller Familienvater (Fälle 2 und 4), so wird die Wiederaufnahme ausgedehnt auf die Ehefrau und auf die Kinder, die nach dem Rechte des Staates, dem sie bisher angehörten, noch minderjährig sind und unter väterlicher Gewalt stehen, sofern der Bundesrat nicht ausdrücklich Ausnahmen macht, um keine Doppelbürgerrechte entstehen zu lassen. Dagegen gibt das Gesetz keine sichere Auskunft für die Fälle, in denen nach Lösung der Ehe eine Ehefrau die Wiederaufnahme für sich und ihre minderjährigen Kinder begeht. „Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt („puissance paternelle“) über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.“ (Art. 10) Eine Lösung der Schwierigkeit ist m. E. nur möglich, wenn man sich dahin entscheidet, dass Kinder, die nicht handlungsfähig sind, zusammen mit der Mutter nur aufgenommen werden können, wenn die Mutter die elterliche Gewalt besitzt und wenn der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes einwilligt. Ohne die Zustimmung des Vormundes ist eine „Wiederaufnahme“ ebensowenig möglich, wie eine Naturalisation eines minderjährigen Ausländers. Allein wenn auch Mutter und Vormund den Antrag auf Wiederaufnahme stellen, so ist doch der Bundesrat befugt, die Wiedereinbürgerung auf die Mutter zu beschränken. Neben dem Bestreben,

eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht aufkommen zu lassen, wird hier u. a. vom Bundesrat zu prüfen sein, ob sich die Wiederaufnahme dann empfehle, wenn die Kinder nicht in der Schweiz in gemeinsamer Haushaltung mit der Mutter zusammenleben, sondern vielleicht im bisherigen Heimatstaat zurückgeblieben sind.

Der Gesuchsteller, der um Wiederaufnahme einkommt, muss in der Schweiz Wohnsitz haben — gleichgiltig ob im Heimatkanton oder anderswo. Nicht erforderlich ist dagegen, dass er, wie dies für die Naturalisation verlangt wird, einen zweijährigen Wohnsitz nachweise. Mit der Verlegung des Wohnsitzes nach der Schweiz ist vielmehr die gesetzliche Bedingung erfüllt. Das Gesuch ist an den Bundesrat zu richten, und dieser entscheidet nach freiem Ermessen „nach Anhörung des Heimatkantons,“ ob die Wiederaufnahme zu gewähren sei. Der Ständerat hatte bei der Beratung des Gesetzesentwurfes die Wiederaufnahme von der Zustimmung des Heimatkantons abhängig machen wollen, liess dann aber seinen Beschluss in der Folge zu Gunsten der vom Nationalrat angenommenen Fassung fallen, die den Bundesrat nur zur „Anhörung“ des Heimatkantons verpflichtet. (Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1902 S. 663—669, 1903 S. 146—150, 265—268.) Der Bundesrat vermag somit auch bei Widerspruch des Heimatkantons die Wiedereinbürgerung zu verfügen. So hat der Bundesrat durch Beschluss vom 29. März 1904 entschieden, die Gefahr, es möchte eine Ehefrau mit ihren minderjährigen Kindern der Armenkasse der ehemaligen Heimatgemeinde der Ehefrau zur Last fallen, bilde keinen triftigen Grund, die Wiederaufnahme zu verweigern (Bundesblatt 1904 II 773). Gegen diese Praxis des Bundesrates haben jedoch seit Inkrafttreten des Gesetzes die beteiligten Gemeinden Opposition erhoben (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung V, S. 36). Das Gesetz hindert ferner den Bundesrat nicht daran, die Wiedereinbürgerung auch zu Gunsten eines Bewerbers zu vollziehen, der aus dem Verbande des Staates, dem er bisher angehörte, nicht entlassen worden ist. Mit dem Beschluss des Bundesrates, der die Wiederaufnahme ausspricht, wird das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde wieder erworben, denen der Bürger vor der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht angehört hatte; war er gleichzeitig Bürger mehrerer Kantone oder mehrerer Gemeinden desselben Kantons gewesen, so tritt er wieder in alle seine früheren Bürgerrechte ein. Nicht erforderlich ist, dass der Bürger in dem ehemaligen Heimatkanton Wohnsitz genommen hat. Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich; es dürfen von den Kantonen und Gemeinden keinerlei Einkaufssummen erhoben, aber ebensowenig von der Bundesverwaltung irgendwelche Kanzleigebühren bezogen

werden (Art. 11 litt. a). Die vom Bundesrat vollzogene Wiederaufnahme ist unanfechtbar. Das Gesetz sieht (Art. 12) für diesen Fall die Möglichkeit nicht vor, die Wiedereinbürgerung für nichtig zu erklären. Die Wiederaufnahme stellt einen besonderen Fall der Naturalisierung eines Ausländers dar. Das Bundesrecht hat hier den Grundsatz durchbrochen, demzufolge der Bund nur die Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeinebürgerrechtes erteilen darf, die Aufnahme in den Verband der Gemeinde- und Kantonsbürger dagegen Sache des freien, vom Bunde unkontrollierten Ermessens der Gemeinden und Kantone bleibt. Daraus folgt, dass den Kantonen das Recht verblieben ist, für Naturalisationen von ehemaligen Angehörigen auch weiterhin Erleichterungen zu schaffen und die Wiederaufnahme nach Vorschriften des kantonalen Gesetzes zu gewähren, sofern nur der Gesuchsteller die Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes beizubringen vermag. Für die Ausfertigung dieser Bewilligung hat aber die Bundeskanzlei die Kanzleigebühr von Fr. 20 zu erlassen oder zurückzugeben, sobald feststeht, dass die Bewilligung dazu gedient hat, einem ehemaligen Schweizerbürger die Wiederaufnahme in sein früheres Kantons- und Gemeinebürgerrecht zu verschaffen (Art. 11 litt. a).

Für jeden Gesetzgeber bietet die Regelung der Staatsangehörigkeit besondere Schwierigkeiten. So stark auch das Gefühl der Selbständigkeit bei ihm mag ausgebildet sein, so wird er doch gerade auf diesem Gebiet auf Schritt und Tritt mit der Gesetzgebung anderer Staaten zu rechnen haben. Wohl steht es ihm frei, seine Vorschriften aufzustellen unbekümmert um die Interessen und die Gesetzgebung des Auslandes. Aber so bald aus einem solchen Vorgehen Kollisionen entstehen, so ist es keinem Staat möglich, sich auf die Rolle des unbeteiligten Zuschauers zurückzuziehen und die Austragung des Streites ruhig der zunächst betroffenen Privatperson allein zu überlassen, zumal in Konflikten, die sich aus mehrfacher Staatsangehörigkeit ergeben. Denn mit der Entscheidung darüber, welcher Staat die Macht besitzt, seine Ansprüche an den Doppelbürger zur Geltung zu bringen, werden tatsächlich die Forderungen des zweiten Heimatstaates an denselben Bürger zurückgeschoben. Damit wird aber dieser Staat bei der Lösung der Kollision in Mitleidenschaft gezogen. Seit dem Jahr 1848 hat deshalb das schweizerische Bundesrecht derartigen Konflikten durch die Verhinderung von Doppelbürgerrechten vorzubeugen versucht. Allein die starke Einwanderung von Ausländern in den letzten zwanzig Jahren hat auch in der Schweiz eine „Ausländerfrage“ geschaffen, und dieser ist sogleich in Politik und Gesetzgebung besondere Beachtung zu Teil geworden. Sie hat schliesslich auch

den Antrieb zur Umgestaltung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes gegeben. Ueberblickt man aber das endgültige Resultat dieser Gesetzesrevision, so gewinnt man nicht das Bild einer in sich abgeschlossenen Arbeit. Soweit sich der Gesetzgeber auf die Wiederholung und nähtere Umgestaltung der überlieferten Rechtsgrundsätze beschränkt hat, steht er auf festem Boden. Allein sobald er an die Aufstellung des neuen Rechts herantritt, beginnt das Schwanken. Hier wird die Praxis einzusetzen und, soweit es in ihren Kräften steht, einen sichern Rechtsboden erst herzustellen haben.

F. Fleiner.

II. Civilrecht.

1. Sachenrecht.

3. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) *zum Bundesgesetze betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.* Vom 13. März. (XIX S. 507 ff.)

Hauptsächlich Vorschriften für die den Kantonen bezüglich Ausscheidung der Schutzwaldungen u. s. w., Einteilung der Forstkreise, Anstellung von Forsttechnikern, Berufsbildung des Forstpersonals, Ablösung der Dienstbarkeiten und vieles andere durch das Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben.

4. Vorschriften (des Bundesrates) *betreffend Planvorlagen für elektrische Starkstromanlagen.* Vom 13. November. (XIX S. 757 ff.)

Ausführung des Art. 15 des B.-Ges. über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 in sehr detaillierter Weise.

5. Bundesratsbeschluss *betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (Gebühr für Fristenversäumung).* Vom 30. Januar. (XIX S. 401.)

6. Beitritt von Dänemark zur Internationalen Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums. Vom 23. Juni. (XIX S. 826.)

7. Beitritt des Deutschen Reiches zur Union für Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 24. März. (XIX S. 523.)

8. Beitritt von Spanien zu den beiden am 14. Dezember 1900 zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgeschlossenen Vereinbarungen. Vom 17. Februar. (XIX S. 419.)

9. Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko zu der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen

Eigentums vom 20. März 1883, ergänzt und abgeändert durch das Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900. Vom 7. August. (XIX S. 747.)

10. *Beitritt von Brasilien zu den beiden am 14. Dezember 1900 zwischen den Staaten der internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums abgeschlossenen Vereinbarungen. Vom 22. Mai. (XIX S. 620 ff.)*

2. Obligationenrecht.

11. *Erklärung zwischen der Schweiz und Russland betreffend die Stellung der Aktiengesellschaften und andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften. Vom 19. Oktober. (XIX S. 715 ff.)*

Die in dem einen Lande den dort bestehenden Gesetzen gemäss errichteten und daselbst ihren Sitz habenden Gesellschaften genannter Art werden im andern Lande als gesetzlich zu Recht bestehend anerkannt und haben dort insbesondere Prozessfähigkeit. Nicht davon berührt bleibt die Frage der Zulassung dieser Gesellschaften zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes im andern Lande, worüber das Gesetz des letzteren entscheidet.

12. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbot des Tragens von 125 Kg.-Säcken in Mühlen und Lagerhäusern. Vom 24. Dezember. (XIX S. 816.)*

Für die den Bundesgesetzen über Fabrikarbeit und erweiterte Haftpflicht unterstellten Mühlen und Lagerhäuser gültig.

13. *Bundesratsbeschluss betreffend Aufstellung einheitlicher Polizeivorschriften für den Viehtransport auf dem Bodensee. Vom 3. März. (XIX S. 436 f.)*

14. *Bundesratsbeschluss über die Abänderung von § 1, lit. g des Bundesratsbeschlusses vom 1. Dezember 1893 betreffend Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 über Viehseuchenpolizei (sanitätspolizeiliche Behandlung von ausländischen Fleischwaren längs der Genfer Grenze). Vom 13. Februar. (XIX S. 415 f.)*

15. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 9, Ziff. 3 der Posttransportordnung (Postdienst an Sonn- und Feiertagen). Vom 19. März. (XIX S. 521 f.)*

Beschränkung des Offenhalts der Poststellen an Sonn- und Feiertagen.

16. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 44 Ziffer 4 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Kaninchensendungen). Vom 16. Oktober. (XIX S. 714.)*

17. *Beitritt vom Somaliland zum Weltpostvertrag d. d. Washington 15. Juni 1897. Vom 11. April. (XIX S. 617.)*

18. *Beitritt von sieben britischen Kolonien zum Internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 30. April. (XIX S. 618.)

19. *Beitritt von Southern Nigeria zum Weltpostvertrag und zum Internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 30. April. (XIX S. 619.)

20. *Beitritt von Montenegro zum Internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 14. Juli. (XIX S. 664.)

21. *Beitritt von Persien zum Internationalen Uebereinkommen betreffend Austausch von Poststücken.* Vom 8. September. (XIX S. 697.)

22. *Beitritt von Cypern und Honduras zum Internationalen Uebereinkommen betreffend Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe.* Vom 29. September. (XIX S. 713.)

23. *Beitritt von Bolivia zum Internationalen Uebereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst.* Vom 2. Juni. (XIX S. 668.)

24. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) in Bezug auf den Postdienst zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.* Vom 25. August. (XIX S. 673 ff.)

25. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.* Vom 22. September. (XIX S. 681 ff.)

26. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) in Bezug auf den Telegraphen- und Telephondienst zum Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.* Vom 10. November. (XIX S. 751 ff.)

27. *Beitritt der Eastern Extension (Australasia and China) Telegraph-Company zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 7. April. (XIX S. 568.)

28. *Spezial-Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland,* verhandelt zu London, den 7. Juli 1903. (XIX S. 790.)

Die in den Uebereinkommen von Berlin, 15. September 1885, Stuttgart, 17. Oktober 1885, erneuert Paris 13. Juni 1890 und Budapest 21. Juli 1896 getroffenen Vereinbarungen bleiben für die Gültigkeitsdauer der in London vereinbarten Ansführungsübereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage unverändert in Kraft.

29. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum *Bundesgesetze über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen*. Vom 9. Oktober. (XIX S. 702 ff.)

Gewährt Erleichterungen hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 19. Dezember 1902.

30. Verordnung (des Bundesrates) betreffend *Vorlage, Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne der Eisenbahnen, Dampfschiffe und anderer vom Bunde konzessionierten Transportanstalten*. Vom 5. November. (XIX S. 731 ff.)

31. Bundesratsbeschluss betreffend *Abänderung von § 9, Absatz 4 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen*. Vom 26. März. Gültig ab 1. Mai. (XIX S. 526 f.)

Betrifft die Gültigkeitsdauer der Billets.

32. Bundesratsbeschluss betreffend *Abänderung von § 8, Absatz 2, und § 36, Absätze 1 und 2, des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen*. Vom 17. April. Gültig ab 1. Mai. (XIX S. 558 ff.)

Betrifft 1. die Altersgrenze der taxfrei beförderten Kinder und 2. die Traglasten landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

33. Bundesratsbeschluss betreffend *Abänderung von § 28, Absatz 4, und Ergänzung der Anlage V des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen*. Vom 19. Juni. (XIX S. 644 ff.)

Betrifft die Beförderung gefährlicher Gegenstände.

34. Bundesratsbeschluss betreffend *Ergänzung und Abänderung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen*. Vom 3. Juli. Gültig ab 1. August. (XIX S. 661 ff.)

Betrifft Beförderung flüssiger Luft.

35. Bundesratsbeschluss betreffend *Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen*. Vom 6. Oktober. (XIX S. 700 f.)

36. Beitritt der britischen Kolonie Hongkong zur internationalen Uebereinkunft betreffend gemeinsame Schutzmassnahmen gegen die Pest, d. d. Venedig 19. März 1897. Vom 21. Juli. (XIX S. 665.)

III. Civilprozess.

37. Konkordat betreffend *Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten*. Vom Bundesrat genehmigt am 5./20. November. (XIX S. 787 f.)

Dieses Konkordat, dessen Wortlaut schon in der vorjährigen Uebersicht (diese Ztschr., N. F. XXII S. 386 Nr. 22) abgedruckt worden, wird nun vom Bundesrate genehmigt und als vollziehbar erklärt, nachdem die Kantone Zürich, Luzern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf beigetreten sind. Für künftig beitretende Kantone wird dem Konkordat von der Publikation des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzesammlung an Rechtswirkung erteilt.

Im Jahre 1903 sind weiter beigetreten Zug (30. November), Tessin (4. Dez.), Glarus (11. Dez.). S. XIX S. 789, 792 u. 805.

IV. Strafrecht.

Das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. Februar 1853, das von der Bundesversammlung am 12. Dezember 1902 beschlossen worden war und in der vorjährigen Uebersicht unter Nr. 32 unter Vorbehalt der noch ausstehenden Referendumsabstimmung aufgeführt worden, ist in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 verworfen worden.

V. Rechtsorganisation.

38. Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates.

Vom Nationalrat erlassen. Vom 5. Juni. (XIX S. 624 ff.)

39. Geschäftsreglement des schweizerischen Ständerates (von diesem selbst erlassen). Vom 27. März. (XIX S. 527 ff.)

40. Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Rekursverfahren in Militärsteuersachen.

Vom 8. Juli. (B. Bl 1903, III S. 773 f.)

Auf Grund der Entscheidung der eidgenössischen Räte im Rekursfalle J. Köpfl u. Kons. wird den Kantonen mitgeteilt, dass Militärsteuerreklame zu den staatsrechtlichen Streitigkeiten gehören und fortan nach dem B. Ges. über die Organisation der Bundesrechtspflege behandelt werden, demgemäß die 60tägige Rekursfrist dafür gilt (Art. 178 leg. cit.) und das schweizerische Militärdepartement als erste eidgenössische Rekursinstanz dahinfällt, indem Art. 189 des genannten Gesetzes nur den Bundesrat und die Bundesversammlung als solche bezeichnet. Es treten damit ausser Kraft Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 und das darauf fußende bündnerische Kreisschreiben vom 4. Januar 1895. Die

Kantone werden angewiesen, die Steuerpflichtigen auf diese Änderungen in geeigneter Weise, namentlich in den erstinstanzlichen Taxationsentscheiden aufmerksam zu machen.

41. Bundesbeschluss betreffend die Errichtung eines schweizerischen Centralpolizeibureaus. Vom 26. Oktober. (XX S. 28 f.)

Zweck ist die Einrichtung einer anthropometrischen Central-registratur, der Führung eines Central-Strafenregisters und der Herausgabe eines schweizerischen Fahndungsblattes.

42. Bundesbeschluss betreffend Ueberweisung von Schadenersatzklagen gegen das Kantonsgericht des Kantons Graubünden oder einzelne Mitglieder desselben an das Bundesgericht. Vom 5. November. (XIX S. 748 f.)

In Art. 10 des Bündnerischen Gesetzes vom 16. November 1902 betreffend Verantwortlichkeit der Behörden u. s. w. werden die oben genannten Schadenersatzklagen dem Bundesgericht zur Entscheidung zugewiesen. Der Kleine Rat von Graubünden er-sucht um Genehmigung dieser Vorschrift und der Bundesbeschluss erteilt sie in Anwendung von Art. 52 Ziff. 2 B.-Ges. über Org. der B.-Rechtspflege vom 22. März 1893.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

43. Abstimmungsverordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz).

44. Verordnung (desselben) betreffend das Verfahren bei den Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl. Vom 2. Dezember. (Amtsbl. 1904, Nr. 7.)

Die Abstimmungsverordnung, die an Stelle derjenigen vom 14. Juli 1881 tritt, veranlasst uns zu keinen Bemerkungen, der Inhalt ist wesentlich formalistischer Natur. Dagegen auf das in der Verordnung über die Kantonsratswahlen aufgestellte Wahl-verfahren ist näher einzutreten. Es ist ein proportionales. Am Sonntag vor dem Wahltag versammelt sich das acht Tage vorher bestellte Wahlbureau zur Entgegennahme der Wahllisten der Parteien. Diese Wahllisten müssen die eigenhändigen Unterschriften von wenigstens 12 Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde tragen (der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als eine

Wahlliste unterschreiben, sonst fällt seine Unterschrift ausser Betracht). Die Liste muss eine bestimmte Bezeichnung tragen und kann sowohl die Namen der Wahlkandidaten als die der Ersatzmänner enthalten, aber nicht in grösserer Zahl als Wahlen zu treffen sind. Die Bezeichnungen der Wahllisten müssen von einander deutlich unterscheidbar sein, der für jede Liste von den Unterzeichnern anzugebende Vertreter ist Mangels solcher Unterscheidbarkeit sofort von dem Wahlbureaupräsidenten zur Verdeutlichung aufzufordern. Stehen die gleichen Kandidaten auf verschiedenen Listen, so werden sie vom Wahlbureau eingeladen, bis am folgenden Tage zu erklären, für welche Liste sie sich entscheiden; erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los. Ebenso ist allen Kandidaten mitzuteilen, dass sie auf den Wahllisten stehen und bis am nächsten Tage die Kandidatur ablehnen können. Für die dergestalt ablehnenden kann der Vertreter der betreffenden Wahlliste bis Dienstag die Liste ergänzen. Die Wahllisten werden durch öffentlichen Anschlag publiziert. Bei der Wahl selbst ermitteln die Wahlbureaux die Zahl der Stimmberichtigten, die der Stimmenden, die der gültigen Stimmzettel, welche auf jede der veröffentlichten Wahllisten fallen (Listenstimmen), die der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen (Kandidatenstimmen) und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen. Als Listenstimmen und auch für die einzelnen daraufstehenden Kandidaten ungültig sind Stimmzettel ohne die deutliche Bezeichnung einer veröffentlichten Wahlliste und solche, die zwar die Ueberschrift einer bestimmten Wahlliste, aber weniger als die Hälfte der Kandidaten dieser Wahlliste enthalten. Gültig sind nur diejenigen Kandidatenstimmen, die auf Personen lauten, deren Namen auf einer der veröffentlichten Wahllisten stehen. Ueberzählige Namen auf Stimmzetteln werden gestrichen. Nun wird die Gesamtzahl der gültigen Listenstimmen durch die Zahl der zu treffenden Wahlen geteilt; das Ergebnis ist die Wahlzahl, und jede Liste hat Anrecht auf so viele Vertreter, so viel mal die Wahlzahl in der Zahl der auf die betreffende Liste gefallenen Listenstimmen enthalten ist. Kommt dabei nicht die volle Zahl der zu treffenden Wahlen heraus, so wird denjenigen Listen, bei denen das Teilungsergebnis den grössten Bruch aufweist, der Reihe nach je eine Wahl zugeteilt, bis die Gesamtzahl erreicht ist. Hiebei werden aber nur solche Listen berücksichtigt, die wenigstens zwei Drittel der Wahlzahl erreicht haben. Von jeder veröffentlichten Liste sodann sind als gewählt zu erklären die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, bis auf die der Liste zugeteilte Zahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Jedoch werden nur diejenigen Kandidaten berücksichtigt, die wenigstens halb so viele Stimmen erhalten haben als die Liste,

auf der sie aufgestellt waren. Bei Ersatzwahlen während einer Amtsperiode rücken die der Stimmenzahl nach den Gewählten am nächsten Gestandenen ein.

Dieses proportionale Wahlverfahren kommt bloss zur Anwendung in den Gemeinden, die gemäss der Wohnbevölkerung drei oder mehr Kantonsräte zu wählen haben.

Nun soll aber diese Verordnung bloss im Sinne des § 3 der Uebergangsbestimmungen der Kantonsverfassung von 1898 gelten, der bestimmt: „Bis zum Inkrafttreten des in § 30 vorgesehenen Gesetzes über das proportionale Wahlverfahren ist dieses durch eine letztinstanzlich vom Kantonsrate zu erlassende Wahlverordnung zu regeln.“ Der letzte Paragraph dieser Verordnung setzt fest, dass im Herbst des Jahres 1904 der Kantonsrat dem Volke ein an Stelle der Verordnung tretendes Gesetz über die Kantonsratswahlen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen werde.

45. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Uebereinstimmung zwischen dem Landbuch und der Kantonsverfassung.* Vom 12. März. (Landb. IV S. 57 ff.)

In den Jahren 1899—1901 hat Obwalden den ganzen Bestand seiner bisherigen Gesetzgebung in einem neuen, dreibändigen Landbuch vereinigt. Ein Jahr darauf ist die Annahme der neuen Kantonsverfassung erfolgt, die in diesen Gesetzesbestand vielfach reformierend eingreift. Aufgabe dieser Verordnung ist es, die dadurch eingetretenen Änderungen in Gesetzen und Verordnungen festzustellen und das Landbuch in Einklang mit der Verfassung zu bringen. Die Anzahl der Änderungen ist recht gross und kann hier nicht im Detail aufgeführt werden. Es mag genügen zu sagen, dass (selbstverständlich) nun durchweg der Inhalt der Verfassung massgebend ist.

46. Gesetzgebung des Kantons Zug. *Nach Materien geordnete Sammlung der bis zum 31. Dezember 1900 erlassenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, welche in die kantonale Sammlung, Bd I—VIII, aufgenommen worden sind und am 31. Dezember 1900 noch in Kraft bestanden.* In drei Bänden.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

47. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrrechtes.* Vom 3. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober. (S. d. G., LXI.)

Das Gesetz enthält ausser den Vorschriften über Voraussetzungen und Formalitäten des Bürgerrechtserwerbes, wie sie in den Bürgerrechtsgesetzen ständig sind, die Festsetzung der Staatsgebühren: Minimum für Schweizerbürger, die im Kanton 10 Jahre oder mehr gewohnt haben (Fr. 60), ansteigend bis auf Fr. 800 für Schweizerbürger, die nie im Kanton gewohnt haben, und für Nichtschweizer jeweilen das Doppelte, ausser im letzten Falle (Fr. 800) nur Fr. 1200. Für minderjährige Kinder Zuschläge von $\frac{1}{5}$. Reduktion auch, wenn der Petent im Kanton geboren oder mit einer Solothurnerin verheiratet ist, um $\frac{1}{3}$. Witwen, die vor ihrer Verheiratung Kantonsbürgerinnen waren, zahlen die Hälfte.

48. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend Abänderung der Naturalisationsgebühren*. Vom 18. Mai. (G.-S. N. F. VII S. 100.)

Gebühr für Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht künftig für Schweizerbürger Fr. 150—250, für Ausländer Fr. 350—600.

49. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend die bürgerlichen Begräbnisse*. Vom 9. Juli. (G.-S., N. F. VII S. 109.)

Bei allen Begräbnissen, die ohne kirchliche Anteilnahme erfolgen, hat der Gemeindeammann für schickliche Beerdigung zu sorgen.

50. Dekret (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder*. Vom 26. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. III S. 6 ff.)

Solche Kinder werden laut § 86 des Ges. über das Armenwesen vom 28. Nov. 1897 noch bis zum 18. Altersjahr unterstützt, hauptsächlich beratend („moralisch“) durch Aufsicht und Mitwirkung bei der Berufswahl und Ermittlung von Arbeitsstellen, doch auch finanziell auf Kosten der Wohnsitzgemeinde mit Staatsbeitrag. Dieser letztern steht auch über eltern- und vermögenslose, vom Etat entlassene Kinder die elterliche Gewalt zu, ihr Organ ist die Spundbehörde.

51. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Verpflegung kranker und die Beerdigung verstorbener armer Einwohner*. Vom 14. Oktober. (S. d. Verordn. des Reg.-Rates, Heft VIII S. 171 ff.)

Ausführung von § 23 des Armengesetzes und der bez. Interpretation des Grossen Rates vom 21. Nov. 1889. Die Wohngemeinde und zwar die Bürgergemeinde des Wohnorts des armen Kranken ist nach jenem § 23 unterstützungspflichtig, und zwar auch gegenüber solchen, die sich im Augenblick der Erkrankung nur zufällig in ihr aufhalten. Die Unterstützungspflicht wird in der Verord-

nung nach Umfang und Dauer genau normiert. Analoge Behandlung der Beerdigung wie der Verpflegung.

52. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend das Armenwesen.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 75 ff.)

Schon die Landsgemeinde von 1902 hatte die Revision des Armengesetzes beschlossen und den Landrat mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Für diesen wurden die mannigfältigsten und verschiedensten Wünsche geäussert; sehr weitgehende, wie Verstaatlichung des Armenwesens, Einführung eines Armeninspektorats, Einführung einer einheitlichen Armensteuer, des Wohnortsprinzips, Steuerpflicht der auswärts wohnenden Kantonsbürger u. a. wurden nicht berücksichtigt; mit Bedauern wurde fallen gelassen das Postulat einer Verschmelzung der konfessionell getrennten Armengemeinden (was noch in Glarus, Mitlödi und Linthal der Fall ist), weil die Katholiken der drei konfessionell noch getrennten Armengemeinden ihre Selbständigkeit gewahrt wissen wollten und die Armengenossen von evangelisch Glarus, die ein grösseres Armen- gut und Steuerkapital als katholisch Glarus haben und darum mit einem niedrigeren Steuerfuß auskommen, die von letzterem offerierte Einkaufssumme von 3000 Franken als ein zu geringes Aequivalent für die ihnen aus der Verschmelzung erwachsende Belastung betrachteten. So bleibt es grundsätzlich und in der Hauptsache beim Alten, neu sind besonders folgende Punkte: Ausdehnung des staatlichen Beitrages an die Kosten für Versorgung von Kindern in Privat- und Anstaltpflege; staatlicher Beitrag an die Versorgungskosten, nicht bloss an das Kostgeld im engeren Sinne; bestimmtere Umschreibung der Beitragspflicht des Staates; Ausdehnung der Strafe des Trankverbotes auf Zwangsversetzung in Trinkerheilstätten. Das Gesetz hat nun folgenden Inhalt:

Armenunterstützungsberechtigt sind arme Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum 16. Jahre, und arme Personen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder sonst aus einem Grunde nicht fähig sind, ihren und ihrer Familie Unterhalt zu erwerben. Die Unterstützungs pflicht ist zwar in erster Linie Sache der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister), bei deren Mangel oder Unvermögen aber der Heimatgemeinde. Die bisherigen Armenkreise bleiben bestehen. Die Kosten werden hauptsächlich durch die Zinsen der Armengüter und durch Armensteuern aufgebracht, dazu kommen die Rückerstattungen und der Staatsbeitrag. Die Armensteuer soll nicht mehr als Fr. 1 vom Tausend des Vermögens betragen. Jeder im Kanton wohnende Bürger entrichtet diese Steuer und zwar in seiner Heimatgemeinde. Die Gemeinde wählt die Armenpflege als vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende, sowie das Armengut

verwaltende Behörde. Ausführliche Bestimmungen sind über Fürsorge für die Kinder und deren Unterbringung, über die Versorgung alter und gebrechlicher Leute und über die Unterstützung Kranker getroffen. Auswärts wohnende Unterstützungsberchtigte kann die Armenpflege anhalten, ihren Wohnsitz in der Heimatgemeinde zu nehmen. Sofort nötige Unterstützung muss von der Wohnortsgemeinde geleistet werden, aber die Heimatgemeinde hat sie zu ersetzen. Der Staat hat die Oberaufsicht über das Armenwesen und übt sie durch die Armen- und Vormundschaftsdirektion aus. Rekursinstanz ist der Regierungsrat. § 37 umschreibt sehr detailliert die vom Staate zu leistenden Beiträge. Der Unterstützung entspricht eine polizeiliche Ueberwachung. Wer Unterstützung geniesst, darf keine Wirtschaft betreiben noch geistige Getränke verkaufen. Haus- und Gassenbettel ist streng verboten. Liederliche Gemeindebürger werden dem Waisenamte zur Bevogtung beantragt, Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen, zur Entziehung der elterlichen Gewalt. Der durch Liederlichkeit unterstützungsgenössig Gewordene wird im Aktivbürgerrecht stillgestellt. Liederliche und Müssiggänger, die durch ihren Lebenswandel der Gemeinde zur Last fallen, können in eine Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden; darüber entscheidet der Präsident des Polizeigerichts als Einzelrichter, unter Rekursrecht an das Polizeigericht. Personen, die in einem Konkubinatsverhältnis leben, aus welchem für die Armengemeinde Lasten zu erwachsen drohen, sind nach erfolgloser Aufforderung zur Trennung ebenfalls beim Polizeigerichte auf Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt einzuklagen. Ähnliche Massregeln gegen Gewohnheitstrinker. Auswärtige anderer Kantone, die im Kanton erkranken und nicht sofort in ihre Heimat zurückgebracht werden können, hat die Wohnortsgemeinde zu verpflegen, die Armenpflege hat die geeigneten Massnahmen zu treffen, dass der Ersatz der Kosten von der Heimatbehörde erhältlich wird. Sobald die Rücktransportierung nach der Heimatgemeinde möglich ist, soll sie bewerkstelligt werden, wenn nicht diese letztere die weitere nötige Unterstützung gewährt. Für Ausländer gelten die Bestimmungen der Staatsverträge; sofern keine solche bestehen, die für die Angehörigen anderer Kantone geltenden Vorschriften. Vergl. übrigens über dieses Gesetz auch das Referat im schweizerischen Centralblatt f. St. u. Gem.-Verwaltung, Jahrg. IV (1903) S. 17 ff.

53. Legge (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *sull' assistenza pubblica*. Del 26 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 44 ss.)

Bisher galt im Armenwesen das strengste Heimatprinzip, die Heimatgemeinde musste unter allen Umständen den Bedürftigen, sobald er zu ihr zurückkehrte, unterstützen. Das neue Gesetz

hält dieses Prinzip als Regel aufrecht, macht aber die Ausnahme, dass die Armenunterstützungspflicht auf die Gemeinde des Wohnortes übergeht, wenn der Bedürftige wenigstens zwanzig Jahre ununterbrochen dort Domizil gehabt hat. Auch sonst muss die Wohnortsgemeinde im Falle augenblicklichen Bedürfnisses für die ersten 14 Tage an Niedergelassene Unterstützung gewähren, für die folgende Zeit auf Kosten der rechtzeitig davon zu benachrichtigenden Heimatgemeinde; diese letztere kann aber Rückkehr der unterstützten Personen zu ihr verlangen. Die Fürsorge der Gemeinden umfasst die Sorge für Unterhalt und Erziehung verlassener Waisen, Unterstützung alter, gebrechlicher und arbeitsunfähiger Leute ohne Subsistenzmittel, armer Kranker und Bedürftiger (*bisognosi*). Die Unterstützungspflicht der nach Codice civile zunächst dazu verpflichteten Verwandten bleibt übrigens in erster Linie bestehen. Das Departement des Innern wacht über gehörige Durchführung des Gesetzes und entscheidet Anstände über die Verpflichtung zur Unterstützung und das Mass derselben, wogegen Rekurs an den Staatsrat zulässig ist. Vergl. den Artikel im Schweizerischen Centralblatt für St. u. Gem.-Verwaltung, Jahrgang I (1900) Nr. 8 S. 61.

54. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) concernant la participation de l'Etat et des communes aux frais de traitement, au sanatorium populaire de Leysin, de vaudois indigents atteints de la tuberculose. Du 21 juillet. (Rec. des Lois, C p. 126 ss.)

55. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) betreffend Stimmberechtigungsausweis der Niedergelassenen. Vom 17. Dezember 1902. (Ges. S., X S. 231 f.)

Als Ausweis genügt ein ordnungsgemässer Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.

56. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) sur la police des habitants. Du 23 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 267 ss.)

Reglement über das Niederlassungswesen, inbegriffen Fremdenpolizei u. dergl.

57. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) betreffend die staatliche Arbeitsvermittlung. Vom 17. März. (G. S., N. F. VII S. 57 ff.).

Es ist dies Vollziehung des Gesetzes betreffend Verpflegung bedürftiger Durchreisender vom 21. August 1895; sie hebt die vom 28. Mai 1897 (diese Zeitschr., N. F. XVII S. 420 Nr. 51) auf. Es wird jetzt behufs Ausgleichung von Nachfrage und Angebot im Gebiet des Arbeitsmarktes ein kantonales Arbeitsamt in Aarau mit Filialen in jedem Bezirk errichtet. An eine dieser Stellen

wendet sich der Arbeitgeber, der durch diese Vermittlung Arbeiter sucht, und ebenso der Arbeitsuchende; als Arbeitsuchende gelten auch alle, die auf Naturalverpflegung Anspruch erheben; sie sind zur Annahme von Berufs- oder anderer Arbeit verpflichtet, vorbehalten Arbeitsunfähigkeit aus triftigen Gründen. Das kantonale Arbeitsamt vermittelt den Ausgleich des Arbeitsmarktes unter den Bezirken und wenn nötig auch nach aussen, insbesondere durch wechselseitige Zustellung der einlangenden Listen über Angebote und Nachfragen. — Alles dies mit manchem Detail.

58. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald von Oberriüti haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 3. März. (G. S., N. F. VII S. 70 ff.)

59. Dekret (desselben) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald von Buttwil haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 15. September. (Daselbst S. 111 ff.)

60. Dekret (desselben) *betreffend den Loskauf der auf dem Gemeindewald von Rottenschwil haftenden Gerechtigkeiten.* Vom 15. September. (Daselbst S. 114 ff.)

Es handelt sich um die Ablösung der Realnutzungsrechte (Gerechtigkeiten) von sog. Realgemeinden, wie sie durch die Verfassung von 1852 verlangt worden war. Die Gemeinden haben die Gerechtigkeitsgenossenschaften nach einer vom Grossen Rat aufgestellten Abrechnung abzufinden. Vergl. über frühere Dekrete dieser Art diese Zeitschr., N. F. XIII S. 418 Nr. 53; XV S. 370 Nr. 38 und dortiges Citat.

2. Sachenrecht.

61. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant la nomenclature des établissements incommodes, insalubres ou dangereux pour servir de base aux autorisations à donner en conformité de l'art. 42 de la loi du 12 mai 1898 sur la police des constructions et des habitations.* Du 16 mars. (Rec. des Lois, C p. 37 ss.)

62. Règlement municipal (du Cons. Administratif de la Ville de Genève) *concernant les autorisations de travaux et de saillies et les locations sur la voie publique dans la Ville de Genève, du 13 février 1903.* Approuvé par le Conseil d'Etat le 8 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 867 ss.)

63. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich.* Vom 16. Februar. (Off. G. S., XXVII S. 13 ff.)

Diese Verordnung wie auch die folgenden bezwecken die Sicherung des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen. Erfordernis: Lösung einer Fahrkarte gegen Taxe, Beschränkung der Motorwagen auf die Landstrassen, Polizeibussen bei Zu widerhandlungen, namentlich unvernünftig raschem Fahren, u. s. w.

64. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 21. März. (Verordn. des Reg.-Rates, Heft VIII S. 151 ff.)

65. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung für den Motor- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiete.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgemeinde, S. 44.)

66. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la circulation des cycles sur les ponts suspendus.* Du 7 août. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 34.)

67. Beschluss (des Gr. Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) *betreffend Regelung des Automobil- und Fahrradverkehrs im Kanton.* Vom 28. Mai. (Bes. gedruckt.)

Die von einer interkantonalen Konferenz am 19. Dezember 1902 festgestellte und vom Grossen Rat am 6. April 1903 angenommene Vereinbarung über diesen Gegenstand wird für den Kanton als verbindlich erklärt, und den Bezirksräten als den mit der Sorge für die Sicherheit auf den Strassen betrauten Beamten die Ueberwachung des Motor- und Fahrradverkehrs überbunden (unter Kontrole der Polizeidirektion für den innern Landesteil, des Polizeiamts für Oberegg).

68. Als kantonale Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *in Kraft erklärte Vereinbarung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 19. Dezember 1902, in Kraft erklärt am 10. November 1903. (G. S., N. F. IX S. 43 ff.)

69. Vollzugsverordnung (desselben) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 10. November. (Daselbst S. 48 ff.)

70. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend den Verkehr mit Fahrrädern und Motorwagen.* Vom 23. März. (G. S., N. F. VII S. 61 ff.)

Vorbehältlich allfälliger Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Bundesvorschriften erlassen an Stelle der dadurch aufgehobenen Verordnung vom 3. Juli 1893. Dazu:

71. Regulativ (desselben) *betreffend die Gebühren für die Benutzung der Motorwagen.* Vom 23. März. (Das. S. 69.)

72. Loi d'adhésion (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *au concordat concernant la circulation des automobiles et des*

cycles en Suisse. Du 16 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 363 ss.)

Die von Kantonsdelegierten am 19. Dezember 1902 getroffene Vereinbarung, die Konkordat werden soll, ist S. 364 ff. abgedruckt.

73. *Concordat en vue d'une réglementation uniforme de la circulation des automobiles et des cycles sur le territoire suisse. Elaboré à Berne le 19 décembre 1902. Arrêté législatif du Grand Conseil du canton de Genève autorisant le Conseil d'Etat à adhérer, en ce qui concerne le canton de Genève, au Concordat.* Du 21 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 88 ss.)

74. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Erstellung und Benützung von Bierdruckapparaten.* Vom 21. März. (Verordn. d. Reg.-Rates, Heft VIII S. 159 ff.)

75. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *ordonnant la surveillance des chaudières à vapeur, des installations électriques, industrielles, agricoles, ainsi que des moteurs de tous genres.* Du 14 août. (Rec. des Lois, C p. 129 ss.)

76. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung elektrischer Kraft.* Vom 13. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 24.)

Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 7. März 1899 betreffend die Anlagen zur Erzeugung und Verwendung elektrischer Kraft, weil durch das Bundesgesetz über elektrische Anlagen überflüssig geworden.

77. *Gesetz* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend Stacheldrahtzäune vom 26. Oktober 1899, Interpretation von § 1.* Vom 8. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

78. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend authentische Auslegung des § 34 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.* Vom 24. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 64.)

In allen Expropriationsfällen kann ohne Rücksicht auf den Streitwert gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten appelliert werden.

79. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die gewerbsmässige Ausbeutung von Naturschönheiten.* Vom 2. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 58 f.)

Polizeiliche Genehmigung erforderlich für Anlagen, die in gewerbsmässiger Weise gegen Entgelt die Zugänglichmachung von Naturschönheiten bezeichnen und teils zur Sicherheit der Personen,

teils zum Schutze gegen Ausbeutung des Publikums der amtlichen Aufsicht unterstellt sind. Diese Aufsicht üben die Direktionen der Bauten und des Innern.

80. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la conservation des monuments historiques*. Du 21 décembre. (Rec. des Lois, C p. 319 ss.)

Auf Grund des Gesetzes vom 10. September 1898 über Erhaltung der Denkmäler und Kunstgegenstände historischen oder künstlerischen Wertes stellt dieser Erlass der Regierung ein spezifiziertes Inventar aller unter das Gesetz fallenden Gegenstände auf, sowohl solcher im Eigentum des Staats und der Gemeinden stehenden als der von Privaten dem Gesetze unterstellten. Diese Gegenstände sind mithin extra commercium gestellt.

81. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Vermarkung der Grundstücke*. Vom 12. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 42 ff.)

Für diese Vermarkung, die der Parzellarvermessung eines Gemeindebezirkes vorangehen muss, ernennt der Gemeinderat eine Markkommission von 3—9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Markweibel, denen hier die nötigen Vorschriften für ihr Verfahren gegeben werden. Die Kommission hat besonders auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass überflüssige Gemeinde- und Feldwege abgeschafft, die notwendigen zweckmäßig angelegt, mangelhafte Feldeinteilungen verbessert und wo tunlich krumme Marklinien gerade gelegt werden. Die Eigentumsgrenzen eines jeden Grundstückes sollen deutlich und dauerhaft bezeichnet werden, sei es durch natürliche Grenzen (Bäche, Fluhbänder u. dergl.) oder durch künstliche Grenzzeichen, die aber solid, nicht locker sein sollen. Streitige Grenzen werden nach dem gewöhnlichen Civilverfahren bereinigt.

82. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend die Bienenzucht*. Vom 27. November 1902. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903. (Amtsbl. 1903, Nr. 44 und 51.)

Wir teilen dieses Gesetz seines liebenswürdigen Wesens halber in extenso mit:

§ 1. Während der Schwarmzeit ist das Aufstellen von leeren Bienenkörben und anderer Vorrichtungen zum Zwecke des Wegfangens fremder Bienen untersagt. § 2. Der Eigentümer eines Bienenschwarmes ist berechtigt, denselben zur Wahrung des Eigentums während drei Tagen zu verfolgen.¹⁾ Kann der Schwarm innerhalb dieser Frist nicht aufgefunden werden, so gehört er dem

¹⁾ Vergl. Schwsp. (Wack.) 301, wo dieser Rechtssatz schon enthalten ist, im Gegensatz zum sächsischen Recht (sächs. Weichb. 121).

Eigentümer des Grundstückes, auf welchem er sich angebaut hat. Der durch Verfolgen und Einfangen allfällig verursachte Schaden ist zu vergüten. § 3. Ist ein Bienenschwarm in eine nicht bevölkerte fremde Bienenwohnung mit unbeweglichem Bau eingezogen, so ist der Eigentümer der Bienen berechtigt, Ersatz der Bienen durch Geld oder ein anderes Bienenvolk zu beanspruchen, wofern es nicht der Eigentümer der Bienenwohnung vorzieht, dem Ansprecher der Bienen diese samt Wohnung gegen Vergütung der letzteren abzutreten. Bei Einzug in einen beweglichen Bau ist der Eigentümer des Schwarmes nur berechtigt den Innenbau gegen Ersetzung des entstehenden Schadens wegzunehmen. § 4. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit welchen die Wohnung besetzt war, auch auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte, welche an dem letzteren bisher bestanden, erlöschen. Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigentümer nicht zu. § 5. Vereinigen sich mehrere ausgezogene Bienenschwärme verschiedener Eigentümer, so erwerben diejenigen Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, an dem eingefangenen Gesamtschwarme das Miteigentum nach Bruchteilen; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgenden Eigentümer. § 6. Bienenvölker, bei welchen die bösartige Faulbrut auftritt, sind samt ihren Vorräten und Wabenbau unverzüglich durch den Eigentümer mittels Verbrennen oder Vergraben zu vernichten. Infizierte Wohnungen und Gerätschaften dürfen vor einer gründlichen Desinfektion nicht mehr verwendet werden. § 7. Uebertretungen der §§ 1 und 6 dieses Gesetzes werden im Sinne der Verordnung über die Verhängung von Geldbussen bei Uebertretung allgemeiner administrativer oder polizeilicher Gesetze und Verordnungen vom 13./14. März 1857 vom zuständigen Bezirksamman mit 5 bis 20 Fr. bestraft. § 8. Vorbehalt der Volksabstimmung.

Der regierungsrätliche Entwurf hatte noch vorgeschlagen Bestrafung des Wegfangens, Tötens und Schädigens von Bienen als Eigentumsbeschädigung, weiter eine Entfernung von Bienenständen auf wenigstens 4 m. von öffentlichen Strassen und Wegen und gänzliche Wegschaffung von solchen aus geschlossenen Ortschaften im Falle unzükömmlicher Belästigung des Publikums, aber diese Vorschläge beliebten nicht.

83. Beschluss (des Korporationsrates des Kantons Uri) betreffend den Unterhalt von Alpgebäulichkeiten. Vom 20. April. (Landbuch, VI S. 134 f.)

Die Korporation verpflichtet sich gegen den Kanton zum Unterhalt von Alpgebäulichkeiten, die von Privaten mit Hilfe kantonaler

Beiträge auf der Allmend erstellt werden, jedoch mit Rückgriff auf die Eigentümer, die in erster Linie für die Kosten des Unterhalts aufzukommen haben.

84. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *complétant les dispositions du Code civil sur les servitudes*. Du 22 décembre. (Bull. off. 1904, Nr. 2 bis.)

Im Kanton Wallis besteht in ungemeiner Verbreitung eine Trennung des Eigentums an Gebäuden nach Etagen, eine Folge der ursprünglich bestandenen und dann auf diesem Wege aufgelösten Gemeinderschaft. Verschiedene daraus erwachsene Uebelstände werden durch das vorliegende Gesetz gehoben, aus dessen Text sich das Nähere ergibt. Es lautet:

Il est inséré au Code civil un art. 503 bis ainsi conçu: Lorsque les étages d'une maison ou les différentes parts d'un bâtiment appartiennent à diverses propriétaires, chacun d'eux est tenu de supporter, moyennant une juste et préalable indemnité (art. 381 C. civ.), s'il y a lieu, l'établissement des installations destinées au service des eaux, de salubrité domestique et des eaux potables et industrielles. — La même disposition s'applique à la sortie des eaux. — Il en est de même en ce qui concerne l'utilisation de l'énergie électrique et l'installation de tous moyens de chauffage et d'éclairage.

85. Beschluss (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend Enthebung hypothekarischer Schuldverschreibungen*. Vom 26. März. (Landbuch, VI S. 130 ff.)

Der Art. 3 des Gesetzes betreffend das überzeugende Kapital vom 1. Mai 1898 sagt, dass bei Zerstückelung einer Liegenschaft die neuen Parzellen amtlich neu geschätzt und die darauf haftenden Schuldverschreibungen von der Hypothekarkanzlei jedem einzelnen Stücke zur Enthebung und Verzinsung zugeschieden werden sollen. Die Hypothekarkanzlei praktizierte das so, dass sie die Schuldverschreibungen auf die Parzellen verteilte mit der Wirkung, dass die Parzellen von der nicht auf sie speziell aufgelegten Schuld vollständig entlastet wurden. Das wird durch den neuen Landratsbeschluss verworfen, der bestimmt: „Unter der Bezeichnung „Enthebung“ in Art. 3 ist nicht eine Entlastung des Unterpfandes von der Schuld, sondern bloss eine Zuweisung derselben auf einen Teil behufs Enthebung von demselben im Liquidationsfalle und zur Verzinsung zu verstehen, in dem Sinne, dass die hypothekarische Schuldverschreibung auf dem ganzen Unterpfande haften bleibt und auf dem nicht enthebbaren Teile als Ueberzeigung zu gelten habe.“

86. *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Uri) zum Gesetz betreffend das überzeugende Kapital. Vom 26. März. (Landbuch, VI S. 128 f.)

Gegen den, von der Hypothekarkanzlei im Amtsblatt und durch besondere Mitteilung an die Beteiligten zu publizierenden Verteilungsbeschluss kann von den Beteiligten binnen 20 Tagen gerichtliche Anfechtung beim Obergericht erfolgen, das die Hypothekarkanzlei zur Vernehmlassung binnen 14 Tagen veranlasst, dann allfällige weitere nötige Erhebungen anordnet und im beschleunigten Verfahren entscheidet, d. h. die Verteilung definitiv festsetzt.

87. *Regierungs-Verordnung* (des Kantons Aargau) betreffend die Anschaffung und Abgabe von Planpapieren und Formularien für Katastervermessungen und Güterregulierungen. Vom 13. Oktober. (G. S., N. F. VII S. 117 ff.)

88. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sulle voltura catastali. Del 7 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 187 ss.)

Es handelt sich um periodische Bereinigung der Kataster-eintragungen durch Nachtragung der Wechsel in den Eigentums-verhältnissen. Die Liegenschaftseigentümer sollen binnen 60 Tagen, die für die voltura (trasporto d'estimo) jährlich, und für variazioni alle fünf Jahre ausgeschrieben werden, ihre bezüglichen Begehren beim Gemeinderat stellen.

89. *Vollziehungsbeschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) zu Art. 45 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Die Enteignung von Privatrechten im Sinne der Art. 25, 36 und 38 des genannten B.-Ges. geschieht nach Massgabe des kantonalen Expropriationsgesetzes von 1871, die Enteignung von Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen im Sinne von 21 und 27 des B.-Ges. dagegen nach §§ 59—76 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetze. Ueber Anstände bezüglich der Pflicht zur Abtretung entscheidet der Regierungsrat, mit 14-tägiger Frist für Rekurs an den Bundesrat.

90. *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Basellandschaft) zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei. Vom 3. Dezember. Vom Bundesrate genehmigt am 21. Dezember. (Amtsblatt II S. 601 ff.)

Der staatlichen Aufsicht werden ausser den öffentlichen Waldungen (Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen) auch

die vom Regierungsrat als Schutzwaldungen erklärten Privatwälder unterworfen. Diese Aufsicht wird für den ganzen Kanton als einen einzigen Forstkreis durch ein Kantonsforstamt geübt, bestehend aus dem Kantonsoberförster und dessen Adjunkt. Ueber deren Ernennung und Aufgaben folgen genaue Vorschriften. Die Gemeindewaldungen stehen in Verwaltung des Gemeinderates, aber diese hat nach den Weisungen des Forstamts zu erfolgen, und die Besorgung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder geschieht durch den Gemeindeförster. In privaten Schutzwaldungen sind Holzschläge ebenfalls nur mit Bewilligung des Forstamts zulässig. Der gegenwärtige Bestand des Waldareals soll möglichst ungeschmälert erhalten werden. Realteilung öffentlicher Waldungen ist unstatthaft, Verkauf von Teilen solcher nur mit Bewilligung des Regierungsrates erlaubt. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes und dieser Verordnung werden als Polizeistraffälle behandelt.

91. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'exécution des art. 4 et 12 de la loi sur la chasse. Du 8 août. (Bull. off. No. 33.)

Verbot der Jagd auf Hirsche, Rehe und Steinböcke im ganzen Kanton, auf Fasanen in der Rhoneebene. Bezeichnung der Bannbezirke.

92. Beschluss (des Kantonsrates des Kantons Zürich) betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen bestehenden Uebereinkommens betreffend die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 9. August 1891. Vom 30. November. (Off. G. S., XXVII S. 86 f.)

Für weitere 6 Jahre erneuert. Identisch damit

93. Verlängerung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus betreffend die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Diese Uebereinkunft von 1891, schon 1897 erneuert, wird auf weitere sechs Jahre, d. h. bis 31. Dezember 1909 verlängert.

94. Konkordat über die Fischerei im Zugersee. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Schwyz) vom 20. August. (Amtsbl. Nr. 39 S. 690 f.)

Der Kantonsrat verlängert dieses (seit 1898 zwischen Luzern, Schwyz und Zug bestehende Konkordat provisorisch auf ein Jahr bis 1. Oktober 1904), weil „eine durchgehende Revision desselben in nützlicher Frist nicht durchgeführt werden konnte.“

95. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend das Verbot der Handfischerei und des Gebrauchs von

Netzen und Garnen für die Fischerei in Quellbächen. Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 29.)

96. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend Bezeichnung von Schonstrecken für den Fischfang.* Vom 15. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

97. *Abänderungen* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *der kantonalen Fischerei-Verordnung vom 7. Dezember 1891.* Vom 15. April. Vom Bundesrat genehmigt den 2. November. (Zusammen mit den Abänderungen vom 17. Oktober 1893 und 24. Dezember 1897 publiziert im Amtsbl. No. 48.)

Eine Verpachtung der Fischerei in künstlich angelegten Wasserläufen (Gewerbekanälen u. dergl.) kann unter der Hand an den Eigentümer der Anlage erfolgen, gegen einen auf Grund einer Schatzung Sachverständiger zu bestimmenden Pachtzins. Zweite Änderung: der Pächter hat das Recht zur Erlegung und zum Einfangen aller der Fischerei schädlichen Tiere, aber ohne Anwendung von Schiesswaffen.

98. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Abänderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee) vom 14. Januar 1898.* Vom 14. Dezember. (Amtsbl. Nr. 100.)

Für Fang von Blau- und Weissfelchen sind nur Netze von mindestens 4 cm. Maschenweite verwendbar.

3. Obligationenrecht.

99. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur les affiches-réclames.* Du 12 novembre. (Rec. des Lois, C p. 237 ss.)

Stempelgebühr für solche Reklamenanschläge.

100. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere.* Vom 19. November. (Off. G. S., XXVII S. 71 ff.)

101. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Verordnung über die Fleischschau vom 1. Juni 1889.* Vom 10. Oktober. (Verordn. des Reg.-Rates, Heft VIII S. 170 f.)

Genauere Redaktion des § 12 betreffend Einfuhr von Fleisch von Kanton zu Kanton oder von Gemeinde zu Gemeinde.

102. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la vente des cabris (Zicklein) destinés à la boucherie.* Du 10 mars. (Bull. off. No. 11.)

103. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *et instructions relatifs aux précautions à prendre dans les professions où il est fait usage de plomb et de ses dérivés.* Du 7 août. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 332 ss.)

104. *Règlement d'application* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *de la loi du 18 novembre 1899 sur la Répression des fraudes dans le commerce des engrais et autres produits employés en agriculture.* Du 18 juin. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 456 ss.)

Genaue Spezifikation der unter das Gesetz fallenden Düngersorten.

105. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Feuerpolizei.* Vom 4. Dezember. (S. d. G., VIII, Kantonsblatt Nr. 53.)

Ein sehr umfangreiches Gesetz, das unter den Rubriken: Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr, Feueraufsicht, Löscheinrichtungen und Feuerwehrdienst, Transport, Lagerung, Verkauf und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen, Anlage und Betrieb von Motoren, Gaserzeugungsmaschinen, Gas- und Petrolöfen, Anlage von Dampfkesseln, elektrischen Anlagen, Feuerungsanlagen, Strafbestimmungen, wie hieraus schon ersichtlich, alles was irgendwie gegen Feuersgefahr getan werden kann, einlässlich regelt.

106. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur les liquides inflammables.* Du 27 juin. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 499 ss.)

Vorschriften über Transport, Aufbewahrung u. s. w. der brennbaren Flüssigkeiten.

107. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate.* Vom 16. Juni. (G. S., N. F. IX S. 16 ff.)

Feuerpolizeilich.

108. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften.* Vom 6. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 50 ff.)

109. *Règlement* (du Cons. administratif de la ville de Genève) *concernant les marchés périodiques.* Adopté le 11 avril 1899, modifié le 5 septembre 1902, approuvé par le Conseil d'Etat le 20 février 1903. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 67 ss.)

Marktordnung für die Stadt Genf.

110. *Règlement* (du même) *général de l'Abattoir et du Marché au bétail de la Ville de Genève et des boucheries de la ville et de la banlieue.* Approuvé par le Conseil d'Etat le 8 août. (Ibidem p. 595 ss.)

111. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) zum Gesetz und zum Nachtragsgesetz über den Marktverkehr und das Hausieren. Vom 3. Juli. (G. S., N. F. IX S. 20 ff.)

Das Gesetz datiert vom 28. Juni 1887, das Nachtragsgesetz vom 23. November 1894. Die Verordnung enthält hauptsächlich die Einteilung der Waren, mit denen hausiert wird, in die vier Klassen, nach denen sich die Höhe der Patentgebühr bemisst, und sonst noch Einzelheiten.

112. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) prescrivente la patente per i venditori di pane e commestibili fuori del Comune di domicilio. Del 16 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 146.)

Einreihung in die 4. Patentklasse des Hausiergesetzes.

113. *Ergänzung* (des Landrates des Kantons Glarus) des Gesetzes über das Patentwesen betreffend Vertrieb von Waren durch Automaten. Vom 2. Dezember. Gemäss Vollmacht der Landsgemeinde vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 50.)

Als Hausiergeschäft erklärt und den bezüglichen Patentgebühren unterworfen wird das Aufstellen von Automaten auf Bahnhöfen und an öffentlichen Plätzen.

114. *Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zu der neuen Vollziehungsverordnung vom 12. Juni 1899 zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr. Vom 6. März. (G. S., N. F. VII S. 55 f.)

Die öffentlich aufgestellten Automaten werden ebenfalls einer Patentgebühr unterworfen; das Patent soll im Besitz der den Automaten überwachenden Person sein.

Da dieser Nachtrag auch die Versicherungsautomaten als patentgebührpflichtig behandelt, dies aber wie es scheint Missbilligung hervorrief, so wurden dieselben wieder gestrichen durch die

115. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) des Nachtrags vom 6. März 1903 u. s. w. Vom 13. November. (Das. S. 126.)

116. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) modifiant le règlement d'exécution du 8 décembre 1899 de la loi sur la police de commerce. Du 2 octobre. (Rec. des Lois, C p. 217 s.)

Erhöhung der Patentgebühr für Aufstellung von Automaten.

117. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über die Ausübung der Handelsgewerbe im Kanton Schwyz. Vom 21. April 1902. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903. (Amtsbl. 1904, Nr. 1.)

118. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) zum Gesetz über die Ausübung der Handelsgewerbe. Vom 22. Dezember 1903. (Amtsbl. 1904, Nr. 1.)

Zu diesem Gesetz vergl. schweiz. Centralblatt f. St.- u. Gem.-Verwaltg., Jahrg. III, S. 177 f. u. 184 f. Veranlassung dazu gab hauptsächlich der kantonale Handwerker- und Gewerbeverein, der Einschränkungen des Hausierhandels und Vorschriften gegen illoyale Konkurrenz verlangte. Die bestehende Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr vom 27. Juli 1887 erschien zudem in verschiedener Beziehung nicht mehr den Bedürfnissen und der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung entsprechend. Das Gesetz ist sehr umfangreich geworden.

In einem ersten Abschnitt: „Allgemeine Handelspolizei“ finden sich die in den neueren Gesetzen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes aufgenommenen Bestimmungen, Verbot irreführender falscher Angaben über Beschaffenheit u. s. w. der Waren, Verbot der Weigerung des Verkaufs einer mit Preisangabe ausgestellten Ware zu diesem Preise u. s. w. (vergl. etwa das Basler Ges. vom 11. Oktober 1900, diese Zeitschr., N. F. XX, S. 469, Nr. 140), Verbot des Warenverkaufs nach dem Couponssystem (Hydra, Schneeballensystem etc.); Verfolgung wegen Uebertretung dieser Verbote findet nur auf Klage statt, die jedem zusteht, der mit Waren gleicher Art handelt, sowie jedem Geschädigten und den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen; für Strafklagen gilt das Verfahren in korrektionellen Straffällen. — In einem weiteren Abschnitte über die „besondere Handels- und Gewerbepolizei“ steht an der Spitze der Satz, dass wenn bei Abschluss von Kaufverträgen auf Abzahlung der Verkäufer dem Käufer Bedingungen auflegt, die gegen ein redliches, billiges Geschäftsgefahren verstossen, z. B. Rückgabe der Sache bei nicht pünktlicher Einhaltung der Abzahlungstermine unter Verlust der bisher bezahlten Raten, oder unverhältnismässig hohe Konventionalstrafe, der Verkäufer in eine Geldbusse bis auf 1000 Fr. oder zu Gefängnis bis auf 14 Tage verurteilt werden kann. Sodann Beschränkung der Ausverkäufe, auch hier im Wesentlichen nach Massgabe neuerer Gesetze, wie etwa des citierten Baselstädtischen Gesetzes. Ein folgender Abschnitt handelt vom Hausiergewerbe und Hausierhandel in seinen verschiedenen bekannten Arten und enthält die landläufigen Vorschriften darüber; die dafür zu entrichtenden Patenttaxen haben eine bedeutende Erhöhung gegenüber früher erhalten. Sie steigen nach 5 Klassen, in die die Waren eingeteilt sind, von 3 bis 300 Fr. monatlich. Oeffentlich aufgestellte automatische Aussteiler von Konsum-, Gebrauchs- und andern Artikeln zahlen auch die Patenttaxe. Am Schluss dieses Abschnittes stehen noch Vorschriften über den Marktverkehr; für das Feilbieten von Waren auf den Märkten werden von der Ortsbehörde die ortsgebräuchlichen Stand- und Platzgelder erhoben. An-

Markttagen ist das Hausieren in der betreffenden Gemeinde verboten. — Uebertretungen dieses Gesetzes stehen unter hohen Bussen, so die Handlungen des unlauteren Wettbewerbes unter Busse von 50 bis 2000 Fr., unter Umständen in Verbindung mit Gefängnis von 8 Tagen bis 6 Monaten (nämlich bei Verbreitung falscher Angaben über die Person oder das Geschäft eines andern, arglistigen Kniffen zur Schädigung eines solchen, Verrat von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen). Die Klage verjährt aber in einem Jahre von der Uebertretung an gerechnet. — Endlich noch die Bestimmung, dass gegen die Verfügungen des Polizeidepartements betreffend Verweigerung oder Beschränkung einer Bewilligung, Taxation u. dgl. innerhalb fünf Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden kann.

Die Vollziehungsverordnung enthält hauptsächlich die detaillierte Klassifikation der Waren nach den für die Höhe der Patentaxe massgebenden fünf Klassen, ausserdem Festsetzung der Patenttaxen für Einsammeln, Kauf und Eintausch von Waren, für Ausübung eines Handwerks oder Berufes im Umherziehen und für künstlerische (die Verordnung sagt: künstliche) Produktionen, öffentliche Schaustellungen und Belustigungen.

119. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) über den Verkehr mit alkoholischen Getränken. Vom 23. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Ausschliesslich sanitätspolizeiliche Vorschriften.

120. Abänderung (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) von § 1 des Vollziehungsbeschlusses betreffend Ausstellung von Patenten für den Kleinverkauf gebrannter Wasser an ausserkantonale Firmen vom 28. Dezember 1900. Vom 3. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Die Patentgebühr wird in solchem Falle in mindestens gleich hohem Betrage erhoben, wie sie von den betreffenden Kantonen von Bewerbern aus dem Kanton Schwyz bezogen wird.

121. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur la vente en détail des boissons alcooliques et sur la police des établissements publics. Du 21 août. (Rec. des Lois, C p. 182 ss.)

Die Hauptpunkte dieses Gesetzes sind folgende: Für Detailverkauf alkoholischer Getränke bedarf es eines Patents des Justizdepartements, ebenso aber für Temperenzwirtschaften. Als Detailverkauf gilt für die nicht destillierten alkoholischen Getränke der Verkauf unter der durch die Bundesverfassung Art. 32 bis vorgesehenen Quantität (unter 2 Liter), für die destillierten der Verkauf einer Quantität unter 40 Liter. Nicht als Detailverkauf gelten Verkauf in einer Gesamtlieferung mehrerer Arten von gebrannten Wassern in Quantitäten von wenigstens 20 Liter von

jeder Sorte, und der Verkauf von wenigstens 5 Liter von Getränken, die nicht dem eidgenössischen Monopol unterliegen, wenn er an selbstgezogenem Produkt stattfindet. Für einzelne, näher umschriebene Kategorien alkoholischer Getränke werden besondere Patente erteilt. — Kap. 2 (*Conditions requises pour obtenir une patente*) enthält die bekannten üblichen Erfordernisse bezüglich persönlicher Qualitäten des Petenten, baulicher Beschaffenheit der Lokalitäten, u. s. f. Kap. 3 setzt die Patentgebühren fest, die sich zwischen 20 und 1000 Fr. bewegen. Kap. 4 enthält polizeiliche Vorschriften; hervorzuheben sind Verbot des Abgebens alkoholischer Getränke an Betrunkene und an Kinder unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, die für sie verantwortlich sind. Unklagbarkeit von Zechschulden über 10 Fr. per Quartal und Fr. 50 im Ganzen, Ungültigkeit von Verpfändungen für Zechschulden; Recht der Beschwerde an den Friedensrichter gegen übermässige Wirtshausrechnungen; Pflicht der Gastwirte zur Aufnahme Reisender, die sofortige Bezahlung anbieten, falls noch Zimmer frei sind (auch hier Entscheid des Friedensrichters bei Beschwerdeführung). Kap. 5 Strafbestimmungen, Strafen für Uebertretung des Gesetzes bis auf 300 Fr., mit Verdoppelung und Verdreifachung bei einmaligem und weiterem Rückfalle. Bei schwerer Verletzung der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte Schliessung der Wirtschaft durch Beschluss des Regierungsrates. Kap. 6 Uebergangsbestimmungen. Hiezu:

122. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour l'exécution de la loi sur la vente en détail des boissons alcooliques et sur la police des établissements publics.* Du 2 décembre. (Rec. des Lois, C p. 308 ss.)

Bestimmt die Formalitäten für Erhalt eines Patents und wiederholt grossenteils manches im Gesetze schon Gesagte.

123. Wirtschaftsgesetz (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) *für den Kanton Schaffhausen.* Vom 21. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Juli. (S. d. G., X S. 235 ff.)

Schon seit etlichen Jahren laboriert man in Schaffhausen an einer Revision des Wirtschaftsgesetzes. In dem bisher bestehenden Gesetz befand sich ein Bedürfnisartikel, der aber infolge seiner Elastizität den ausführenden Organen in keiner Weise die nötige Handhabe zu einem tatkräftigen Vorgehen bot. Dem gegenüber unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat schon vor mehreren Jahren einen neuen Gesetzesentwurf, der ausser anderen Neuerungen namentlich auch die Bestimmung enthielt, dass in der Regel auf 150 Einwohner nicht mehr als eine Wirtschaft entfallen dürfe, welche Bestimmung denn auch in erster Lesung an-

genommen wurde, nachdem aus dem Schosse des Rates selbst sogar die Bedürfniszahl 200 — freilich ohne Erfolg — beantragt worden war. Ganz anders gestalteten sich die Dinge bei der im Februar 1902 erfolgten zweiten Lesung. Die Grossratskommision hatte den klar formulierten Bedürfnisartikel aus der Vorlage ausgemerzt. Dafür wollte sie alles Gewicht auf die strengen Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Qualifikation des Wirtes, hinsichtlich der Lebensmittelkontrolle und der Unübertragbarkeit der Patente gelegt wissen. Der Rat gab in der zweiten Lesung den fröhern Standpunkt auf und nahm den von der Kommission bereinigten Entwurf in der Hauptsache an, indem zugleich auch Schutzbestimmungen für das Wirtspersonal aufgestellt wurden. Das neue Gesetz stellt an die Persönlichkeit des Wirtes, an seine Befähigung und Tüchtigkeit höhere Anforderungen als das fröhre, ebenso an die Lokalitäten. Viel verspricht man sich von der in Art. 5 vorgesehenen Verlängerung der Patentdauer und der Unübertragbarkeit der Patente. Das Gesetz gibt ferner dem Dienstpersonal grösseren Schutz gegen Ueberanstrengung und verschärft die Lebensmittelkontrolle. Der ursprünglich im Entwurf enthaltene Bedürfnisartikel (wonach auf so und so viel Einwohner einer Ortschaft nur eine Wirtschaft kommen darf), ist auch in dritter Lesung nach langer Diskussion unterlegen. Das Gesetz enthält noch eine Menge einzelner polizeirechtlicher Bestimmungen und sieht ausserdem noch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vor.

124. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) zum *Wirtschaftsgesetz*. Vom 6. Oktober. Genehmigt vom Grossen Rate am 23. Oktober. (G.-S., X S. 249 ff.)

In § 3 Aufzählung der Beamten, an die keine Wirtschaftspatente erteilt werden sollen. — Vorschriften über Behandlung der Patentgesuche, Bemessung der Patentgebühr, polizeiliche Ueberwachung der Wirtschaften, Gehalt der ausgeschenkten Weine, Beschaffenheit des Bieres, des Trinkbranntweins, periodische Untersuchung der verwirtenen Lebensmittel und Getränke, Tanzbewilligungen.

125. Gesetz (des Grossen Rates des Kantons Aargau) über das *Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken*. Vom 2. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. April. (G.-S., N. F. VII S. 74 ff.)

Der im fröhren Wirtschaftsgesetz enthalten gewesene Bedürfnisartikel war durch die Bundesverfassung von 1874 aufgehoben worden. Eine Schlussnahme des Grossen Rates, die nach der Revision der Bundesverfassung durch den Alkoholartikel den Bedürfnisartikel einfach wieder auflieben lassen wollte, kassierte

das Bundesgericht als mit der Gesetzgebungshoheit des Volkes unvereinbar. Seitdem steigerte sich die Zahl der Wirtschaften übermäßig, ein dagegen ausgearbeitetes Gesetz wurde aber 1897 verworfen, wohl hauptsächlich weil es die Eigengewächswirtschaften fallen liess, für die sich die Weinbauern wehrten. Seither haben die letzteren die Erfahrung gemacht, dass ihnen diese Wirtschaften nicht viel nützen; anderseits verlangten die besseren Wirte selbst ein neues Gesetz, weil bei der bisherigen Freiheit eine Konkurrenz mit liederlicher Ware den Wirtschaftsbetrieb stark schädigte. Im Verein mit den Bestrebungen wohltätiger Vereine, Armenbehörden u. s. f. hat dann die bessere Einsicht durchgeschlagen und das neue Gesetz ermöglicht, das durch verschärfte Anforderungen an die Qualität der Patentbewerber, über die Einrichtung und den Betrieb der Wirtschaften und namentlich über die sanitätspolizeiliche Kontrolle wohltätige Neuerungen enthält. Die Eigengewächswirtschaften sind zwar beibehalten, die früheren Pintenwirtschaften mit der Berechtigung, Getränke nebst Brot, Käse und Würsten zu verwirten, dagegen weggelassen. Es gibt jetzt Tavernen-, Speise-, Sommer- und Kaffeewirtschaften, Konditoreien, Volksküchen und Barackenwirtschaften, und die bisherigen Pintenwirte müssen Speisewirtschaftskonzessionen erwerben. Aufseher von Fabriken und Baugeschäften können kein Wirtschaftspatent erlangen. Die Konzession ist ein persönliches und an ein bestimmtes Gebäude geknüpftes Recht. In störender Nähe von Kirchen, Schulen, Spitäler und andern Anstalten dürfen keine Wirtschaften bewilligt werden. Der Bedürfnisartikel ist wiederhergestellt: eine Wirtschaft auf 250 Seelen (leider werden besondere örtliche Verhältnisse vorbehalten). Die Gebühren sind eine jährliche Patenttaxe (Maximum für Tavernen 500 Fr.) und eine jährliche Getränkabgabe von 50 bis 2000 Fr. — Die Polizeistunde ist beibehalten (12 Uhr). An Sonn- und Feiertagen Geschlossensein der Wirtschaften bis 10 Uhr Vormittags. Wirtschaftsforderungen sind nur für eine Zeche klagbar mit Ausnahme von Forderungen für Gastmäler und Herbergs- und Kostgängerrechnungen. Das Dienstpersonal hat jede Woche einen freien Halbtag, wovon mindestens 12 an Sonntagen. Kellnerinnen unter 18 Jahren sind unzulässig.

Das Gesetz regelt noch den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Hausieren mit solchen ist untersagt. Quantitäten nicht gebrannter geistiger Getränke unter 2 Litern dürfen nur in den dazu berechtigten Wirtschaften verkauft werden. Für den Betrieb des Kleinhandels mit gebrannten Wassern ist ein Patent erforderlich, Patentgebühr 80—300 Fr. und Verkaufssteuer wie bei den Wirten.

Uebertretungen stehen unter strenger Strafe (25—1000 Fr., z. B. für Lebensmittelfälschungen).

126. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) zum *Gesetz über das Wirtschaftswesen u. s. w.* Vom 22. Mai. (G.-S., N. F. VII S. 92 ff.)

Nähere Bestimmungen über Erneuerung alter Wirtschaftsbewilligungen, Beschaffenheit der Wirtschaftslokale, Organisation und Aufgaben der Patent- und Getränkabgabekommission, namentlich betreffend Festsetzung der Gebühren.

127. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) zur *Festsetzung der Taggelder für die in § 19 des Wirtschaftsgesetzes vorgesehene kantonale Wirtschaftstaxationskommission.* Vom 26. November. (G.-S., N. F. VII S. 127.)

128. *Regolamento esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sul lavoro nelle imprese.* Del 4 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 109 s.)

Vorläufiges Vollziehungsreglement zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1902 über Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach Bundesgesetz haftpflichtigen Unternehmungen für den Kanton Tessin, bis zu Erlass eines bezüglichen Gesetzes durch den Grossen Rat.

129. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa regolamento sul lavoro nelle imprese.* Del 25 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 191 s.)

Barzahlung der Arbeiter alle 14 Tage in schweizerischem oder gesetzlichen Kurs habendem Gelde; vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, auch für Akkordarbeiten, doch sollen bei letzteren, wenn sie länger dauern, Akontozahlungen gefordert werden können. Bussen dürfen die Arbeitgeber nicht über den Betrag der Hälfte eines Taglohnes des Bestrafen erheben und nur auf Grund der Anerkennung der staatsrätlich genehmigten Arbeiterordnung durch den Arbeiter; sie sind zum Nutzen der Arbeiter (besonders für Unterstützungskassen) zu verwenden. Streitigkeiten in allen diesen Punkten entscheidet der Distriktspräsident des Sitzes der Unternehmung, gemäss Gesetz über die Prozedur bei Vergehen vom 16. Januar 1901.

130. *Gesetz* der Landsgemeinde des Kantons Glarus) über das *Lehrlingswesen.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. S. 71 ff.)

Die Anregung zu diesem Gesetze ging von dem Verbande glarnerischer Gewerbevereine aus, die ein Gesetz über obligatorische Lehrlingsprüfungen verlangten. Der Landrat hat dann das ganze Lehrlingswesen zum Gegenstand seiner Beratung und gesetzlichen Normierung gemacht, so ist dieses Gesetz entstanden, als dessen wesentlichster Teil allerdings das Obligatorium der Fort-

bildungsschule und der Lehrlingsprüfungen anzusehen ist. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, die in einem Handwerk oder Gewerbe mit mechanischem Betriebe oder ohne solchen einen bestimmten Beruf erlernen will. Der Lehrvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden, hiervor soll der Normallehrvertrag des schweizerischen Gewerbevereines zur Grundlage dienen, ausserdem werden noch in dem Gesetze ziemlich allgemein gefasste Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Meisters und des Lehrlings aufgestellt. Dann die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule und zur Unterwerfung unter die Prüfung durch die von dem Regierungsrat auf den Vorschlag des Verbandes glarnerischer Gewerbevereine gewählte Lehrlingsprüfungskommission. Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei von den Parteien (von jeder eines) gewählten Schiedsrichtern unter einem von diesen gewählten Obmann. Der Staat übernimmt gewisse Leistungen. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Polizeigericht mit Busse von 5 bis 100 Fr. geahndet.

131. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur l'apprentissage*. Du 21 novembre. (Bull. off. 1904 No. 4 bis.)

Als Zweck des Gesetzes wird Hebung und Förderung von Handel, Gewerbe und Handwerk angegeben. Das Lehrlingswesen wird daher unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, der durch das Departement des Innern und einen vom Staatsrate ernannten Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern die Anwendung dieses Gesetzes überwacht und über alle daraus entstehenden Anstände sei es unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, sei es inappellabel (letzteres bei Anständen über Lehrverträge und civilrechtliche Streitigkeiten wegen Abwendigmachens der Lehrlinge von dem Lehrmeister) entscheidet, sowie sich mit der Stellenvermittlung für die Lehrlinge befasst. In der Hauptsache hat das Gesetz den schon aus andern modernen Gesetzen dieser Art bekannten Inhalt, also Vorschriften sanitärer Natur (Arbeitszeit u. dergl.) zum Schutz des Lehrlings, Vorschriften über Form und Inhalt des Lehrvertrags, dessen Lösung, Vertragsbruch, Pflichten des Lehrmeisters und der Lehrlinge, Lehrlingsprüfungen und Strafbestimmungen (Bussen von 2 bis 100 Fr.).

132. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend *Haftpflicht gegen Unfall zu Gunsten der kantonalen Beamten und Bediensteten*. Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgemeinde, S. 100.)

Der Staat übernimmt gegenüber den (vom Landrat näher zu bezeichnenden) kantonalen Beamten, Bediensteten und Arbeitern die Haftpflicht nach den Bestimmungen des B.-Ges. vom 28. Juni 1881

über Fabrikhaftpflicht und des B.-Ges. vom 26. April 1887 über Ausdehnung der Haftpflicht. Der Landrat ist kompetent, einzelne Kategorien dieser Angestellten bei Versicherungsgesellschaften zu versichern.

133. Beschluss (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend Haftpflicht gegen Unfall zu Gunsten der kantonalen Beamten, Bediensteten und Arbeiter*. Vom 30. September. (Amtsblatt Nr. 43.)

134. Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *zum Landsgemeinde-Beschluss betreffend Haftpflicht gegen Unfall zu Gunsten der kantonalen Beamten und Bediensteten vom 3. Mai 1903*. Vom 12. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Der Landratsbeschluss bezeichnet die Beamten und Bediensteten, auf die der Landsgemeindebeschluss anwendbar ist. Das Reglement verpflichtet den Verletzten oder seine Hinterlassenen, binnen sieben Tagen vom Unfall an bei der Direktion des Innern Meldung zu machen und die Umstände des Unfalls genau anzugeben. Mangels solcher rechtzeitiger Anzeige sowie bei Versäumung der Zuziehung ärztlicher Hilfe oder Nichtbefolgung der ärztlichen Vorschriften kann die auszurichtende Entschädigung durch den Regierungsrat reduziert werden. Die Höhe der Schadensvergütung bei Unfällen wird nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend Haftpflicht vom Regierungsrat bestimmt.

135. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *accordant le concours de l'Etat aux Sociétés de secours mutuels en cas de maladie*. Du 27 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 329 ss.)

Dieses Gesetz sichert den auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenkassen die finanzielle Unterstützung des Staates wenigstens auf 10 Jahre mit Fr. 2.50 per Jahr für jedes im Kanton wohnhafte Mitglied zu, unter folgenden Bedingungen: 1. Eintragung des Vereins in das Handelsregister und Aufstellung der Statuten nach den Vorschriften des Gesetzes; 2. Abstufung der (von der Generalversammlung festzusetzenden) Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder nach der vom Staatsrat für die verschiedenen Alter festgesetzten Skala; 3. jährliche Aufstellung einer Bilanz, worin die zukünftigen Lasten und Erträge nach einem festgesetzten Tableau über die Morbidität detailliert verzeichnet werden; 4. die Hilfsvereine, deren Bilanz sich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes nicht ausgleicht, erhalten von der kantonalen Behörde eine für jeden speziellen Fall festzusetzende Frist zur Herbeiführung des Ausgleichs; 5. die Vereine führen nach staatlich geliefertem einheitlichen Formular eine Statistik über die Krankentage

jedes Mitgliedes; an Hand dieser Statistik wird periodisch das der Bilanz zu Grunde liegende Tableau der Morbidität wenn nötig berichtigt; 6. die Skala der Beiträge und der Eintrittsgelder sowie der Krankenentschädigung kann nur je alle fünf Jahre abgeändert werden; 7. die Mittel des Vereins dürfen nur für Entschädigungen bei Arbeitslosigkeit, die infolge von Krankheit eingetreten ist, verwendet werden; 8. ein infolge Unfalls erkranktes Vereinsmitglied, das von der Unfallversicherung eine Entschädigung bezieht, wird aus der Vereinskasse nicht unterstützt.

136. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) zum *Gesetze über Beziehung der Versicherungsgesellschaften zu Beiträgen an das Feuerlöschwesen*. Vom 11. April. (S. d. Verordn. d. R. R., Heft VIII S. 164 ff.)

137. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) imposant aux compagnies d'assurance une contribution aux frais du service de sûreté contre le feu. Du 24 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 46.)

138. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Schaffhausen) betreffend Abänderung von Art. 30 der *Vollziehungsverordnung zum Brandassekuranzgesetz vom 20. März 1895*. Vom 29. April. (G.-S., X S. 230.)

Einreihung der Kammgarnspinnereien in die dritte, eventuell Mangels der für Gebäude dieser Klasse erforderlichen Schutzvorrichtungen in die vierte Betriebsklasse; der übrigen Wollspinnereien in die fünfte, eventuell in die sechste Klasse.

139. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) modifiant les articles 37 et 57 de la Loi sur l'assurance des bâtiments. Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 325 ss.)

Spezialitäten betreffend Bezug der Prämien.

140. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant l'assurance obligatoire des guides de montagne. Du 24 mars. (Bull. off. Nr. 14.)

Jeder Bergführer muss zur Erlangung eines Patentes im Besitz einer Unfallversicherungspolice im Betrage von wenigstens 2000 Fr. sein. Die Versicherung wird durch Vermittlung des Justiz- und Polizeidepartements abgeschlossen. Der Staat leistet an jede Versicherung einen Beitrag von 2 Fr.

141. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Bern) über die Viehversicherung. Vom 18. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. III S. 15 ff.)

Der bernische Viehstand hat sich während der letzten Jahrzehnte in hervorragender Weise entwickelt und eine rationelle Viehzucht hat dessen Wert bedeutend gesteigert. Der Wert wird

jetzt auf rund 100 Millionen veranschlagt, der jährliche Nutzen auf ca. 75 Millionen Franken. Zur Förderung dieser Viehwirtschaft dient wesentlich das Mittel der Versicherung gegen Unglücksfälle. Das Gesetz basiert in dieser Hinsicht auf dem sogenannten fakultativen Obligatorium; wenn zehn Rindviehbesitzer in einer Einwohnergemeinde beim Gemeinderat die Errichtung einer Viehversicherungskasse verlangen, so beruft letzterer eine Versammlung sämtlicher Rindvieheigentümer, und wenn mehr als die Hälfte der in dieser Versammlung erschienenen dem Verlangen zustimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich. Die Versammlung bestellt sofort eine Kommission zur Ausarbeitung der Statuten, die innerhalb zwei Monaten den Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen hat. Die Viehversicherungskasse verwaltet sich selbst, ihr oberstes Organ ist die Versammlung der Viehbesitzer, diese bestellt den Vorstand, die Schatzungskommission und die Rechnungsrevisoren. Die Statuten unterliegen der regierungsrätlichen Genehmigung. Die Viehversicherungskasse ist eine juristische Person gemäss Art. 719 O. R. und für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen, mit Ausschluss persönlicher Haftbarkeit der Mitglieder. Die Versicherung umfasst alles in der Gemeinde bleibend eingestellte Rindvieh, kann aber durch Beschluss der Versammlung auch auf Schweine und Ziegen ausgedehnt werden. Krankes und krankheitsverdächtiges Vieh ist ausgeschlossen, ebenso Jungvieh unter zwei Monaten. Einzelne Viehbesitzer können durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden wegen der Schwierigkeiten der Ueberwachung oder wegen besonders hoher Verlustgefahr. Die Beiträge der Versicherten werden je nach dem Ermessen der Versammlung entweder nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere oder nach der Stückzahl entrichtet. Ersetzt wird der durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tod oder notwendig gewordener Tötung, sowie durch Umstehen entstandene Schaden; Viehverluste aus nachgewiesenem Verschulden des Besitzers werden nicht entschädigt. Ueber das Einschätzungsverfahren, die Abschätzung und Verwertung der gefallenen Tiere, die Schadensvergütung, die Beitragsleistungen der Mitglieder, Reservefonds u. a. wird das Massgebende den Statuten vorbehalten. Die Kassen stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion, sie erhalten von dem Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 1 per Stück Rindvieh und von 20 Cts. per Stück Kleinvieh. Die Viehversicherungskasse kann durch Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit aufgelöst werden. Allfälliges Vermögen wird dann bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt und fällt einer neuen Versicherungsanstalt zu, die sich binnen 10 Jahren im betreffenden

Versicherungskreise mit ähnlichem Zwecke bildet, sonst aber dem kantonalen Versicherungsfonds. Eine Vollziehungsverordnung soll vom Regierungsrat erlassen werden.

142. Beschluss (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend Revision der Vollziehungsverordnung vom 5. November 1902 zum Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung vom 11. Mai 1902.* Vom 15. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Die Schadensvergütung beträgt im Verlustfalle im Minimum 75 % des Einschätzungswertes. Die Gesellschaften können, wenn es die Verhältnisse erlauben, höhere Entschädigungen entrichten.

143. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend die Kreis-Viehversicherung.* Vom 28. November 1902, vom Volke angenommen am 15. März 1903. (S. d. G., LXI.)

Die Kreise umfassen die Einwohnergemeinden einzeln oder mehrere zusammen, denn zur Bildung eines Kreises ist ein Bestand von wenigstens 300 Stück versicherungspflichtigen Viehes erforderlich. Die Einführung von Viehversicherungskreisen ist fakultativ, die Gründung einer Kreis-Viehversicherung wird aber für alle Rindviehbesitzer eines Kreises obligatorisch, sobald die Mehrheit derselben die Beteiligung zugesichert und dem Ammann erklärt hat. Dieser beruft dann die konstituierende Versammlung behufs Feststellung der Statuten und Vornahme der Wahlen. Die Beschlüsse und Statuten sind vom Regierungsrat zu genehmigen, der dem Versicherungskreis die Eigenschaft einer Korporation (Art. 719 O. R.) erteilt, unter Beschränkung der Haftbarkeit auf das Vermögen seiner Kasse. Diese Kasse wird durch die Beiträge der Versicherten, des Kantons und des Bundes und allfällige Bussen gespeist. Die Mitglieder zahlen 1 Fr. Eintrittsgeld für den Reservefonds, und mindestens 1 Fr. jährlich für jedes versicherte Stück Vieh, ebenso zahlt der Staat 1 Fr. Versichert sind die Tiere des Rindviehgeschlechtes im Alter von über sechs Monaten und zwar in der Regel nur gesunde, ausnahmsweise zugelässig sind nach Entscheid des Vorstandes leicht erkrankte oder krankheitsverdächtige Tiere. Nachwuchs oder Erwerb von auswärts ist innerhalb drei Tagen zur Aufnahme in die Versicherung anzumelden. Ueber die Einschätzung der zu versichernden Tiere, namentlich Maximalschätzung sind die nötigen Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen. Die Kreiskasse entschädigt das versicherte Vieh im Fall von Abgang durch Krankheit oder Unfall, ausser Viehverlust durch Brandschaden oder aus grobem Selbstverschulden des Eigentümers oder durch Viehseuchen, für welche das kantonale Gesetz über die Viehversicherung vom 25. November 1894 sorgt. Die Entschädigung geht aber nicht höher als auf 75—80 % der Schätzung, für das Uebrige ist der Eigentümer Selbst-

versicherer. Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen bis Fr. 50 belegt.

Wenn auf Grund dieses Gesetzes die Hälfte der Gemeinden des Kantons mit mindestens der Hälfte des versicherungspflichtigen kantonalen Viehbestandes die Kreisversicherung eingeführt hat, so kann letztere durch den Kantonsrat für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt und das Gesetz über die kantonale Viehversicherung vom 25. November 1894 aufgehoben werden (ausser bezüglich der Seuchenkrankheiten). Die Reserve der kantonalen Viehversicherung ist dann zur Gründung eines kantonalen Viehseuchenfonds zu verwenden.

144. Gesetz (des Landrates des Kantons Basellandschaft) betreffend Vieh-Versicherung. Vom 25. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September. (Amtsbl. Abt. I Nr. 23.)

Wenn in einer Gemeinde zehn Rindviehbesitzer beim Gemeinderat die Errichtung einer obligatorischen Viehversicherungskasse verlangen, so beruft derselbe alle Viehbesitzer der Gemeinde zu einer Versammlung, und wenn in dieser mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh für die Errichtung einer solchen Anstalt stimmen, so ist dies für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich. Die Versammlung wählt dann eine Kommission für Ausarbeitung der Statuten, die von einer neuen binnen zwei Monaten einzuberufenden Versammlung sämtlicher Beteiligten zu beraten und zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Die Viehversicherungskasse ist eine juristische Person gemäss Art. 719 O. R. mit Ausschluss aller persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Kleinere Gemeinden können sich zu einer Kasse vereinigen. Organisation: Generalversammlung, Vorstand, Schatzungskommission, Rechnungsrevisoren. In der Generalversammlung hat jeder versicherte Viehbesitzer eine Stimme. Sie wählt den Vorstand und die Schatzungskommission. Die Versicherung umfasst alles wenigstens sechs Monate alte Rindvieh, das in dem Versicherungskreise bleibend eingestellt ist. Die Statuten können aber auch vier Monate altes Rindvieh und Ziegen, sowie Tiere, die zur Sömmierung oder Winterung eingeführt werden, unter erhöhter Prämie einbeziehen. Immer jedoch nur gesunde Tiere. Ueber zehn Jahre alte eingeführte Kühe sind ausgeschlossen. Die Versicherung eines Tieres beginnt mit dessen Eintragung in das Versicherungsverzeichnis. Eintrittsgeld per Stück Rindvieh höchstens 1 Fr., die Jahresbeiträge werden entweder nach dem Schätzungswerte oder nach der Zahl der versicherten Tiere bemessen, im ersten Fall mindestens 30 Cts. von 100 Fr. Versicherungssumme, im zweiten mindestens 80 Cts. per Stück Jungvieh bis zum Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahren und mindestens

Fr. 1.60 per Stück Grossvieh. Wird ein neues Stück an Stelle eines abgegangenen eingeschätzt, so ist der Beitrag für den Rest des Jahres nur vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten. Notwendige Nachschüsse beschliesst die Generalversammlung. Der Versicherungswert wird durch jährliche in den ersten 14 Tagen des Januar vorzunehmende Einschätzung ermittelt. Wo die Beiträge nach der Schatzungssumme einbezahlt werden, dürfen weibliche Tiere nicht höher als zu 700 Fr., männliche nicht höher als zu 1000 Fr. eingeschätzt werden. Ersetzt wird der Schaden, der durch infolge von Krankheiten oder Unfall notwendig gewordene Tötung oder durch Umstehen entstanden ist. Die Schatzungskommission schätzt die Tiere in jedem Schadenfall ab. Vom Schatzungswert wird der Erlös aus den verwertbaren Teilen abgezogen und vom Rest dem Versicherten 80 % ausbezahlt. Der Entschädigungsanspruch wird verwirkt durch fahrlässige Behandlung des Tieres Seitens des Besitzers in jeder Richtung, Verheimlichung der Krankheit, anderweitige Versicherung. Die Rechnung wird auf 31. Dezember abgeschlossen und der Generalversammlung zur Annahme und dann dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt. Der Kanton leistet an die Kassen einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. per versichertes Stück Rindvieh und 40 Cts. per versicherte Ziege. Ausserdem fällt der Bundesbeitrag in die Versicherungskassen. Zur Auflösung einer Kasse ist die gleiche Mehrheit wie zur Errichtung erforderlich; ist dann Vermögen vorhanden, so fällt es der kantonalen Viehseuchenkasse zu, die es aber an eine, in den nächsten 10 Jahren errichtete neue Kasse ohne Zinsen herausgeben muss. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Bussen bis auf 200 Fr. belegt, die der Vorstand ausspricht (Rekurs an die Generalversammlung und eventuell an den Regierungsrat).

4. Erbrecht.

145. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Sicherstellung von Verlassenschaften.* Vom 8. April. (Off. G.-S., XXVII S. 49 ff.)

Betrifft den Nachlass der im Kanton verstorbenen Personen, deren Erben unter ordentlicher obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören oder wegen eines Mangels der Handlungsfähigkeit oder nicht genügender anderweitiger Vertretung bei Gefahr im Verzuge einer vorübergehenden ausserordentlichen Vertretung bedürfen. Der Gemeinderat inventiert in solchen Fällen den Nachlass und legt ihn nötigenfalls unter Siegel. Er soll auch beim Bezirksgerichte das Begehren um gerichtliche Siegelung der

Verlassenschaft einer im Kanton wohnhaften oder einer als Aufenthalter oder Durchreisender hier verstorbenen Person stellen, wenn Zweifel über die Bestellung einer Vormundschaft oder Ungewissheit über die Erbberechtigung herrscht oder Gefahr für Schädigung des Nachlasses durch Dritte zum Nachteil der Erben besteht oder zu befürchten ist, dass der Nachlass ganz oder teilweise von auswärtigen Erben vor Bereinigung der Nachlasssteuern aus dem Kanton gezogen werde. Zu diesem Behuf hat das Civilstandsamt dem Gemeinderat in solchen Fällen sofort von dem Todesfalle Kenntnis zu geben.

III. Civilprozess.

146. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend den Abschluss eines Konkordates zur Beschränkung der Kautionspflicht im Civilprozesse.* Vom 27. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. August. (Off. G.-S., XXVII S. 54 f.)

Einfache Erklärung des Beitritts zu dem Konkordate, das in der vorjährigen Uebersicht (diese Zeitschrift, N. F. XXII, S. 386, Nr. 22) abgedruckt ist.

IV. Betreibung und Konkurs.

147. *Abänderung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *von § 14 der obergerichtlichen Verordnung zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze vom 27. Dezember 1893.* Vom 17. August. (Off. G.-S., XXVII S. 58.)

Fertigung versteigerter Liegenschaften hat stattzufinden, auch wenn die durch die Steigerung eine Veränderung erleidenden Pfandurkunden nicht vorliegen.

148. *Anweisung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Löschung der Urkunden (Schuldbriefe, Versicherungsbriebe u. dergl.) über im Zwangsverwertungsverfahren untergegangene Pfandrechte.* Vom 4. Dezember 1902. (Off. G.-S., XXVII S. 56 f.)

V. Strafrecht.

149. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *modifiant diverses dispositions du code pénal.* Du 9 mai. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 20.)

Betrifft die jugendlichen Verbrecher unter 18 Jahren. Wird entschieden, dass ein solcher ohne Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat, so erfolgt Freisprechung, vorbehältlich Unterbringung in einer Besse-

rungsanstalt. Wird Zurechnungsfähigkeit angenommen, so ist die für erwachsene Verbrecher geltende Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe in Einsperrung auf höchstens 15 Jahre verwandelt, bezw. die für Erwachsene vorgeschriebene Freiheitsstrafe auf höchstens ein Drittel reduziert, andere Strafen auf höchstens die Hälfte. Zu Art. 384 Str. G. Buches (Vernachlässigung der Elternpflicht) wird beigefügt gleiche Bestrafung für Nichtleistung der gerichtlich auferlegten Unterstützung unehelicher Kinder, zu Art. 430 (Wucher) gleiche Bestrafung für Zurücknahme einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache mit Zurück behalten der gemachten Zahlungen über 20 % des Verkaufspreises und den Minderwert der Sache hinaus, zu Art. 29 (Zeitberechnung der Gefängnisstrafe) die Ergänzung, dass die Untersuchungshaft, auch die ausser dem Kanton bestandene, von der ausgesprochenen Strafe ganz oder teilweise in Abzug gebracht werden kann.

150. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) sur la peine conditionnelle.* Du 9 mai. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 20.)

Bei Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten oder Geldbussen kann der Richter Einstellung des Strafvollzugs verfügen, falls der Verurteilte noch nie kriminell oder zuchtgerichtlich bestraft ist und dieser Vergünstigung würdig erscheint. Die Einstellung gilt auf fünf Jahre, nachher wird die Strafe als nicht verhängt betrachtet. Aufgehoben wird die Einstellung der Strafe von Rechts wegen, wenn der Schuldige den verursachten Schaden innerhalb sechs Monaten von dessen endgültiger Festsetzung an nicht gutmacht, ebenso wenn er während ihrer Dauer sich eine kriminelle oder zuchtgerichtliche Strafe zuzieht.

151. *Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung des § 165 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 26. März. (G.-S., XXV S. 165 f.)

Das bisherige Gesetz hatte mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bedroht Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über Stellenvermittlung für Dienstboten. Da sich nun ein wirk samer gesetzlicher Schutz auch anderer Stellensuchender, nament lich solcher im kaufmännischen Betriebe, als wünschenswert heraus gestellt hat, so wird der § 165 durch Streichung der Worte „für Dienstboten“ und durch Ausmerzung des Strafmaximums von 200 Fr. (sodass nun das in § 7 allgemein festgesetzte Maximum der Polizeigeldbussen von 300 Fr. gilt) erweitert und lautet jetzt: „Wer den durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Bestimmungen über Stellenvermittlung zu widerhandelt, wird mit Geldbusse bestraft.“ Eine demnächst zu erlassende Verordnung wird die näheren Vor schriften über Stellenvermittlungsgeschäfte enthalten. Hiezu kommt

152. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) über gewerbsmässige Stellenvermittlung. Vom 8. Juli. (Das. S. 174 ff.)

Diese Verordnung erweitert die bisher über Stellenvermittlung für Dienstboten geltende vom 10. Dezember 1887 entsprechend der Ausdehnung des Gesetzes von Dienstboten auf alle Stellen-suchenden.

153. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) d'application de la Loi sur la Presse, du 2 mai 1827, concernant l'exécution des mesures générales de police indiquées en sa Section III. (Dépôt légal en Chancellerie.) Du 16 janvier. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 9 ss.)

Alle Drucksachen jeglicher Art (inkl. bildliche Darstellungen in Lithographie, Stich u. dergl.) von Genfer Verlegern müssen in zwei Exemplaren auf der Staatskanzlei abgegeben werden. Von diesen Exemplaren erhält eins die öffentliche Bibliothek.

Hiezu kommt noch ein

154. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) concernant les inscriptions de journaux en Chancellerie. Du 10 mars. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 173 s.)

155. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) sur la police des alpages. Du 21 avril. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 18.)

Polizeiliche Vorschriften zur Verhinderung von Eindringen und Verschleppung der Maul- und Klauenseuche.

156. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) concernant la loi du 27 novembre 1896 sur la police sanitaire des animaux. Du 13 août. (Bull. off. Nr. 44.)

VI. Strafprozess.

157. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) concernant les dépens mis à la charge du fisc. Du 20 mai. (Bull. off. Nr. 26.)

Strafurteile, die den Fiskus mit den Kosten belasten, enthalten nur die Pflicht des Staats, die eigentlichen Gerichtskosten zu bezahlen.

158. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt. Vom 19. Dezember. (Off. G.-S., XXVII S. 90 ff.)

Sehr ausführliche Verordnung auch über die Organisation der Strafanstalt.

159. *Vollziehungsbestimmungen* (des Landrates des Kantons Unterwalden nad dem Wald) zum Bundesgesetz vom 29. März

1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878. Vom 30. Dezember. (Amtsbl. 1904, Nr. 4.)

Wer in schuldhafter Weise die Bezahlung des Militärpflichtersatzes unterlässt, wird vom Kreiskommandanten dem Kantonsgerichte als verfassungsmässigen Strafgerichte zur gesetzlichen Bestrafung zugewiesen. Dieses urteilt auf schriftliche oder mündliche Verantwortung des Beklagten im summarischen Verfahren: Strafe: Haft von 1 bis 10 Tagen, geeigneten Falls mit Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre. Prozesskosten höchstens 10 Fr. Bei Bestrafung bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

160. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Glarus) zu den Bundesgesetzen vom 28. Juni 1878 und 29. März 1901 betreffend den Militärpflichtersatz. Vom 30. Sept. Vom Bundesrat genehmigt den 18. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Vollständig neue, an die Stelle derjenigen vom 15. Januar 1879 tretende Verordnung, allerdings veranlasst durch das Bundesgesetz von 1901, demgemäß in § 16 das für Bestrafung der säumigen Zahlungspflichtigen geltende Verfahren normierend (Strafverfahren vor Polizeigericht nach den Vorschriften der Strafprozessordnung betreffend Polizeiübertretungen).

161. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zug. Vom 18. April. (S. d. G., IX S. 149 ff.)

Neue vollständige Verordnung anlässlich des B.-Ges. vom 29. März 1901. Neu ist der dadurch hervorgerufene § 13: Ueberweisung der zahlungsfähigen säumigen Steuerpflichtigen durch den Kreiskommandanten an das Strafgericht; Strafvollzug durch die Polizeidirektion. Im übrigen Näheres über die Funktionen der Taxationskommission, die aus der Militärdirektion, dem Kreiskommando und dem Sektionschef der betreffenden Gemeinde besteht, und von der Rekurse an den Regierungsrat gehen.

162. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) désignant l'autorité judiciaire compétente pour prononcer les peines prévues par la loi fédérale du 29 mars 1901 sur la taxe d'exemption du service militaire. Du 26 mars. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. Nr. 15.)

Die Zuchtgerichte (tribunaux correctionnels) gemäss Art. 307 der Strafprozessordnung.

163. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Schaffhausen) über das Verfahren bei Bestrafung der schuldhaften Nichtleistung des Militärpflichtersatzes nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betr. Ergänzung des Bundesgesetzes

über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878. Vom 13. März.
(Amtsblatt Nr. 11.)

Die Bezirksgerichte sind hiefür zuständig. Voruntersuchung durch die Militärbehörde, Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Schon die erste Ladung peremptorisch.

164. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) abrogeant et remplaçant l'article 10 du règlement des 2 Mai 1879 et 31 Mai 1881, concernant la mise à exécution de la loi fédérale et du règlement sur la taxe d'exemption du service militaire.* Du 28 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 343 ss.)

Der Rekurs an den Bundesrat gegen jede Verfügung des Staatsrats als kantonaler Rekursinstanz in Militärpflichtersatzfragen hat binnen 60 Tagen seit Mitteilung der Verfügung zu erfolgen, sonst ist dieselbe rechtskräftig.

165. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) concernant l'application de la loi fédérale du 29 mars 1901 sur la taxe d'exemption du service militaire.* Du 4 mars. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 157 ss.)

Gegen unentschuldigt Zahlungssäumige Verzeigung an das Polizeigericht zur Bestrafung.

166. *Abänderung (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) der Verordnung vom 21. Mai 1894 betreffend das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen von zum Tode verurteilten Personen und betreffend Vollziehung der Todesstrafe.* Vom 22. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Die Verordnung von 1894 schreibt vor, bei Begnadigungsgesuchen geschehe die Stimmabgabe (Ja oder Nein) durch Stimmkarte, sämtliche anwesende Mitglieder des Kantonsrates hätten an der Abstimmung teilzunehmen und die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheide, bei gleicher Stimmenzahl sei Begnadigung gewährt. Zweifel erhob sich darüber, was zu geschehen habe, wenn eine Anzahl weisse Stimmzeddel eingelegt werden. Um jeden Anstand zu heben, lautet die neue Fassung: Zur Begnadigung ist erforderlich, dass die Zahl der eingelegten Zeddel mit Ja die absolute Mehrheit der Anwesenden erreicht.

167. *Decreto (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) in punto a variazione della legge sulle contravvenzioni.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 115 s.)

Das Gesetz vom 16. Januar 1901 (diese Zeitschr., N. F. XXI S. 478) bestimmt, dass bei Uebertretungen eidgenössischer Gesetze über Forst-, Jagd- und Fischereirecht und ansteckende Krankheiten der Staatsrat die Strafe verhängt, die, wenn sich der Bestrafte unterzieht, um ein Drittel reduziert wird; unterzieht er sich nicht, so erfolgt Ueberweisung der Sache an die Gerichte.

Das neue Dekret spricht allgemein von Uebertretungen eidgenössischer Gesetze ohne Beschränkung auf die genannten und erteilt dem Staatsrat das Recht, gegen Gerichtsurteile in solchen Fällen ebenso wie der Verurteilte und der Anzeiger die nach Gesetz zulässigen Rekurse zu ergreifen und gegen einen Rekurs des Verurteilten eine Antwort einzugeben.

168. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa variazione dell' art. 240 del Codice di Procedura Penale.* Del 17 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 21.)

Das Urteil im Kassationsverfahren ist von allen Richtern im Protokoll zu unterzeichnen und ist im Dispositiv binnen 48 Stunden den Parteien zu eröffnen, womit es vollstreckbar wird, und binnen Monatsfrist die Motive.

VII. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

169. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) betreffend die Vertretung der Gemeinden im Kantonsrate auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

170. *Ergänzung des Landratsreglements* (durch den Landrat des Kantons Uri). Vom 25. Mai. (Landbuch VI S. 135 f.)

Kommission von 3 Mitgliedern für Prüfung und Begutachtung der regierungsrätlichen Jahresrechnung.

171. *Reglement* (des Landrates des Kantons Glarus) für den Landrat des Kantons Glarus. Vom 30. September. (Amtsblatt Nr. 43.)

172. *Decreto* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) circa le varianti introdotte nel regolamento del Gran Consiglio. Del 15 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. F. XXIX p. 17.)

173. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) portant Règlement du Grand Conseil de la République et Canton de Genève. Du 27 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 334 ss.)

174. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Bern) über die Verrichtungen der für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern eingesetzten Beamten. Vom 7. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. III S. 60 ff.)

175. *Landratsbeschluss* (des Kantons Uri) über Vollziehung von Art. 65 der Kantonsverfassung betreffend die Ergänzung des Obergerichts. Vom 26. März. (Landbuch VI S. 132.)

Das Obergericht soll sich selber ergänzen, nachdem es die Ausstandsfrage geprüft und die Auslosung der notwendigen Ersatzmänner unter den nicht ausstandspflichtigen Mitgliedern des Landrates vorgenommen hat.

176. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *modifiant la date de l'élection des conseils de prud'hommes.* Du 30 septembre. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. No. 41.)

177. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *complétant la classification des industries et professions relevant des conseils de prud'hommes de la commune de Lausanne.* Du 20 octobre. (Rec. des Lois, C p. 229 s.)

178. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant les jours de séance du juge et de la justice de paix de Châtel-St-Denis.* Du 9 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. No. 5.)

179. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Der Anstoss zu diesem Gesetze ging hauptsächlich von Nidwaldner Fürsprechern aus, denen die Konkurrenz auswärtiger, namentlich Luzerner Anwälte begreiflicherweise nicht behagt. In der Erwägung, dass die Ausübung aller anderen wissenschaftlichen Berufsarten im Kanton an einen Befähigungsausweis gebunden ist und dass der Anwaltstand auch Anspruch darauf hat, lässt das Gesetz nur solche handlungsfähige Schweizerbürger, die vom Kanton auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis erworben haben, zur berufsmässigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den Nidwaldner Gerichten zu. Vorbehalten wird Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung und erlassen wird die Prüfung den Personen, die bei Annahme des Gesetzes seit mindestens zwei Jahren bei den Nidwaldner Gerichten den Anwaltsberuf unbeanstandet ausgeübt haben.

180. *Ausführungsverordnung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 2. Dezember. (Amtsblatt Nr. 50.)

Zur Prüfung werden alle Schweizerbürger, die eigenen Rechtes und guten Leumunds sind, und sich über Maturität und rechtswissenschaftliche Studien ausweisen, zugelassen. Prüfungskommision (3 Mitglieder) vom Landrat gewählt; sie prüft mit Beziehung zweier weiterer rechtskundiger Männer. Prüfung im eidgenössischen und nidwaldnerischen Privat-, Straf-, Prozess-, Betreibungs-, Konkurs- und Verfassungsrecht, mündlich und schriftlich. Die Kommission berichtet über das Ergebnis der Prüfung an den Regierungsrat und stellt ihren für letzteren verbindlichen Antrag über Erteilung des Fähigkeitszeugnisses.

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung (Landrat 30. Dezember) fügt auf Antrag des Nidwaldner Anwaltsverbandes als Zulassungsgrund zur Prüfung bei, dass der Kandidat bei einem nidwaldnerischen oder ausserkantonalen patentierten Anwalte während sechs Monaten als Praktikant tätig war. (Amtsbl. 1904, S. 8.)

181. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Ausübung notarieller Verrichtungen.* Vom 4. März. (S. d. G., VIII. Kantonsbl. Nr. 11.)

Das bürg. G. B. § 436 kennt als Testamentsform die Abfassung durch einen „beeidigten Schreiber“, das schweizerische Obligationenrecht spricht öfter von „öffentlichen Urkunden“, so Art. 615, 618, 626, 664, und fordert für Wechselproteste die Erhebung durch „einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person“. Das vorliegende Gesetz bezeichnet nun genau, wer diese zur Instrumentation befähigten Beamten sind, und zwar: für Abfassung von Testamenten der Staatsschreiber, dessen Stellvertreter, der Sekretär des Departements des Gemeindewesens, die Obergerichts- und Kriminalgerichtsschreiber, die Amtsschreiber, die Schreiber der Bezirksgerichte, der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinden und deren Substitute, die beeidigten Abteilungssekretäre für das Hypothekar- und Teilungswesen in Gemeinden mit eigener Gemeindeorganisation. Für Wechselproteste und die übrigen Fälle des O. R. ausser den genannten Beamten auch noch alle Departementssekretäre des Regierungsrats, der Kanzleisekretär und der Registratur der Staatskanzlei, der Handelsregisterführer und dessen Stellvertreter, die beeidigten Substitute der Amtsschreiber und die beeidigten Departementssekretäre der Gemeinden mit besonderer Gemeindeorganisation. Für Legalisation von Unterschriften und Abschriften ausser diesen Beamten noch weitere, Siegel oder Timbre führende öffentliche Beamte. Schliesslich noch Festsetzung der Gebühren.

182. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Anlage und Führung von Ortsbürgерregistern.* Vom 28. Oktober. (Verordn. des R.-R., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 44.)

Als Grundlage für die Anlegung dieser Register dient die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Die Register sind aus den Civilstandsregistern und sonstigen Ermittlungen jährlich zu ergänzen.

183. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.* Vom 17. Februar. (G. S., N. F. IX S. 12 ff.)

Vorschriften über Wahl und Obliegenheiten der Schutzaufsichtskommission.

184. *Reglement* (des Landrates des Kantons Unterwalden nnd dem Wald) *für den obrigkeitlichen Stammbuchhalter von Nidwalden.* Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Das ist der Archivar für die Civilstandsregister.

185. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend das von den Waisenämtern zu führende Register über die in der Waisenlade aufbewahrten Wertschriften und Urkunden.* Vom 8. August. (Landbuch, VI S. 138 ff.)

Genaue Vorschriften über Einrichtung und Führung dieser Register.

186. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour le service des voyers.* Du 7 avril. (Rec. des Lois, C p. 71 ss.)
Strassenwartordnung.

187. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour les cantonniers du service des cours d'eau.* Du 16 octobre. (Rec. des Lois, C p. 219 ss.)

188. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *in punto ad aumento del personale forestale.* Del 26 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX p. 41.)

189. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur le Bureau des Hypothèques.* Du 13 juin. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 441 ss.)

Amtsordnung für die Hypothekenbuchbeamten.

190. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la conservation des plans et cadastres et les finances à percevoir par l'Etat et par les communes pour consultation des registres de droits réels.* Du 3 avril. (Rec. des Lois, C p. 68 ss.)

191. *Einteilung, Wahl und Dienstinstruktion für die Fischerei-Aufseher.* Vom Regierungsrat des Kantons Unterwalden nnd dem Wald. Vom 5. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

192. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *complétant le chapitre VII de la loi du 29 novembre 1901 sur l'établissement de caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes de bétail de l'espèce bovine, par accidents ou maladies non comprises dans l'assurance générale.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, C p. 240 s.)

Betrifft die für Verhängung der Bussen kompetenten Behörden.

193. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend Festsetzung der Zahl und Besoldungen der Beamten und Angestellten des Versicherungsamtes, sowie der Entschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Schätzungsbehörden der Brandversicherungsanstalt.* Vom 18. Mai. (G. S., N. F. VII S. 97 ff.)

194. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Kontrolle über den Gebührenbezug in Administrativsachen.* Vom 7. November. (Verordn. des R.-R., Heft VIII. Kantonsbl. Nr. 48.)

195. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Einführung neuer Rechnungsbücher und Rechnungsformulare für die Einwohnergemeinden im Polizei- und Schulwesen.* Vom 7. November. (Daselbst.)

196. *Instruktion* (desselben) *zu den neuen Rechnungsbüchern und Rechnungsformularen für die Einwohnergemeinden im Polizei- und Schulwesen.* Vom 7. November. (Daselbst.)

197. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Anwaltsgebühren.* Vom 14. November. (Off. G. S., XXVII S. 68 ff.)

198. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *über den Gebührentarif.* Vom 4. März. (S. d. G., Kantonsbl. Nr. 15.)

Ein vollständiger Tarif für alle in Verwaltungs- und Gerichtssachen von den betreffenden Behörden zu erhebenden Gebühren (Abschn. III enthält die Taxordnung für die Gerichte, Abschn. IV die für Anwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständige). Im VI. Abschnitt (besondere Bestimmungen über das Armenrecht) wird festgesetzt, dass, wenn eine Partei, der im Civilrechtsverfahren das Armenrecht bewilligt war, unterliegt, der Staat dem Gerichtspersonal die Hälfte der ihm zukommenden Gebühren vergütet, und dem Armenanwalt ein Drittel seiner Gebühren. In Strafsachen setzt das Gericht die Gebühr der Offizialverteidiger fest und vergütet der Staat den Gerichtspersonen zwei Drittel ihrer Gebühren. In Abschn. VII (allgemeine Bestimmungen) wird gegen Gebührenrechnungen in den Fällen, wo die Behörden sich selbst die Gebühr festsetzen, Rekurs bei der übergeordneten Behörde innerhalb 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung gestattet. Ein interessantes Referat über dieses Gesetz, das „weder den Verstand noch das Herz erfreut“, gibt M. Schnyder in dem schweiz. Centralblatt f. St.- und Gem.-Verw., Jahrg. IV, S. 26 f.

199. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Berechnung der Reise-Entschädigungen der kantonalen Beamten und Angestellten.* Vom 19. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

200. *Revision* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *der Amtsgehaltsverordnung vom 3. Juli 1873 und der Abänderung hiezu vom 27. November 1894.* Vom 20. August. (Amtsbl. Nr. 38.)

Setzt auch das Taggeld der Gerichtsmitglieder fest, sowie den Jahresgehalt des Kantonsgerichtspräsidenten auf Fr. 500 und den des Kriminalgerichts auf 100 Fr.

201. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zug) *betreffend die Besoldung und die Kautionen der Kanzleibeamten, des Kantonskassiers und der Militärbeamten.* Vom 20. November 1902. (S. d. G., IX S. 125 ff.)

202. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *révisant les art. 54 et 55 du règlement du Grand Conseil.* Du 6 mai. (Bull. off. des Lois, LXXII. Feuille off. No. 20.)

Betrifft die Taggelder und Reiseentschädigungen der Grossratsmitglieder.

203. *Tarif* (des Obergerichts des Kantons Aargau) *für die aargauischen Geschäftsalgenten.* Vom 25. April. (G. S., N. F. VII S. 131 ff.)

204. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *intercalant un chapitre IV, nouveau, dans le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire, du 2 septembre 1887.* Du 17 février. (Rec. des Lois, C p. 22 s.)

Betrifft die Gebühren für Prozesse über Militärflichtersatz.

205. *Adjonction* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *d'un Titre VI (Tarif du Greffe des Prud'hommes) au tarif des Greffes du 26 décembre 1891.* Du 26 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 324 s.)
